

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1995

Heft 3

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 1995	Seite
Personalnachrichten			
25	27. 1. 1995	Auszeichnung.....	86
Eisenbahn			
26	00. 1. 1995	Bekanntmachung der Planfeststellung für die Verbindungsspange Neufahrn in den Gemeinden Neufahrn b. Freising, Freising und Hallbergmoos	86
Straßenverkehr			
27	25. 1. 1995	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.....	87
28	19. 1. 1995	Änderung des Fragenkatalogs (Anlage 2 der Prüfungsrichtlinie vom 22. Januar 1987, VkBl. 1987 S. 198).....	113
Binnenschifffahrt			
29	30. 1. 1995	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung	114
30	30. 1. 1995	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung	115
31	30. 1. 1995	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung	115

Nr.	Datum	VkBl. 1995	Seite
32	11. 1. 1995	Prüfungstermine der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West im Jahre 1995	116
Seeverkehr			
33	13. 1. 1995	Änderung der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung – See	116
Straßenbau			
34	9. 1. 1995	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1995 Sachgebiet 05.3: Brücken- und Ingenieurbau; Bauweisen Sachgebiet 13.1: Zivile Verteidigung, Zivile Vorsorgemaßnahmen	117

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 25 Auszeichnung

Bonn, den 27. Januar 1995
Z 11/04.06.02

Der Herr Bundespräsident hat am 28. November 1994

Herrn Dr. Gerhard Schork,
Präsident des
Deutschen Verkehrssicherheitsrates e. V.,

in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
S c h a u s t

(VkB l. 1995 S. 86)

Eisenbahnwesen

Nr. 26 Bekanntmachung der Planfeststellung für die Verbindungsspange Neufahrn in den Gemeinden Neufahrn b. Freising, Freising und Hallbergmoos.

Mit Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30. 12. 1994 – 1011 Rap (5557-31,000-37,945) ist der Plan für das Bauvorhaben Verbindungsspange Neufahrn gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 1. 1. 1994 in der Fassung vom 27. 12. 1993, festgestellt worden.

Die geplante Verbindungsspange Neufahrn verläßt nördlich von Neufahrn die Stammstrecke München–Regensburg in östlicher Richtung und verläuft weiter in enger Bündelung mit der bestehenden Autobahn A 92 München–Deggendorf und dem Autobahn-Flughafenzubringer West zum Flughafen. Die zweigleisige rd. 8 km lange Bahntrasse liegt in den Gemarkungen Neufahrn b. Freising, Pulling, Freising und Hallbergmoos.

Die Verbindungsspange Neufahrn umfaßt im wesentlichen den Bau der zweigleisigen Bahnstrecke mit Anbindung in Neufahrn an die Strecke München–Regensburg und an die Strecke München-Flughafen einschließlich Tunnel, Brücken, Straßen und Wege, Entwässerungs- und Sickeranlagen, Abkommensschutzwahl zwischen Bahnstrecke und BAB A 92, Anpassung bei Wasser-, Gas- und Stromversorgungsleitungen sowie Fernmeldeleitungen und Neuanlage von Flächen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

- I. Feststellung des Planes für die Verbindungsspange Neufahrn, Neubau der zweigleisigen Strecke Neufahrn-Flughafen von km 31,000 bis km 37,945 in den Gemeinden Neufahrn, Hallbergmoos und der Stadt Freising.

Nach § 18 AEG wird der Plan für den Neubau der Verbindungsspange Neufahrn mit den in diesem Beschluß aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Vorkehrungen und Schutzanlagen festgestellt.

II. Naturschutzrechtliche Erlaubnisse

Die Erlaubnisse erstrecken sich auf folgende Maßnahmen:

- „Freisinger Moos–Echinger Gfield“
- Landschaftsschutzgebiet „Isartal“
- „Bannwaldausweisung“ in den Isaraue

III. Wasserrechtliche Genehmigungen

Die Planfeststellung nach § 18 AEG beinhaltet gemäß § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nach Maßgabe der folgenden Einzelbestimmungen:

1. Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 2, 3 und 4 WHG für die ständige Benutzung des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke.
2. Gehobene Erlaubnis gemäß Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 7 WHG für die Einleitung von Oberflächenwasser in die oberirdischen Gewässer Isar und Brandgraben, in das Grundwasser und den Einbau von Injektionsankern.
3. Beschränkte Erlaubnis gemäß Art. 17 BayWG in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 7 WHG zum vorübergehenden
 - Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers,
 - Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser,
 - Einleiten von Bauwasser in das Grundwasser (Versickerung),
 - Einleitung von Wasser über Absetzbecken in die Isar.
4. Genehmigung gemäß Art. 59 Abs. 1 BayWG von Anlagen in oder an Gewässern erster und zweiter Ordnung für den Neubau von vier Eisenbahnüberführungen.

IV. Straßen und Wege

Folgende Straßen und Wege sind im Beschluß gewidmet bzw. eingezogen:

- Verbreiterung der Ausfahrspur des Flughafen-zubringer West an der Anschlußstelle Hallbergmoos,
- Verbreiterung der bestehenden FS 44 über die Strecke München/Ismaning–Flughafen, Bahn-km 29,455 um eine Spur,
- Betriebszufahrt Süd der BAB A 92 am östlichen Widerlager der Isarbrücke,
- Südliche Anschlußstelle Hallbergmoos mit Anschlüssen an die Kreisstraße FS 44 und im Bereich der Staatsstraße 2584,
- Feld- und Waldwege im betroffenen Bereich.

- V. Planunterlagen
Die Unterlagen des festgestellten Plans sind im Beschluß auf den Seiten 25 bis 37 aufgeführt.
- VI. Planänderungen und Planergänzungen
Planfestgestellte Änderungen und Ergänzungen und deren Form der Kennzeichnung sind im Beschluß auf den Seiten 37 bis 43 aufgeführt.
- VII. Vorkehrungen und Schutzanlagen
Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzanlagen hinaus werden zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer für folgende Bereiche Vorkehrungen und Schutzanlagen angeordnet:
1. Straßen, Wege und Zufahrten
 - Vorkehrungen für den Baustellenverkehr und zur Bau- und Verkehrsabwicklung während der Bauzeit und sonstige Vorkehrungen.
 2. Infrastrukturleitungen Dritter
 - Vorkehrungen für Gas- und Wasserleitungen, Fernmeldeleitungen, Starkstromanlagen und sonstige Vorkehrungen.
 3. Umweltvorsorge
 - Vorkehrungen für Naturschutz und Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Denkmalpflege, Injektionsanker, Strecke und Fischerei,
 - Vorkehrungen für Wasserwirtschaft (bahneigene Entwässerungsanlagen, Sickeranlagen, Boden- und Gewässeruntersuchungen, Eisenbahntunnels, Stützbauwerk zwischen A 92 und Bahntrasse, Allgemeine Vorkehrungen).
- VIII. Entscheidung über Einwendungen, Bedenken und Anträge
Die Einwendungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt, dieses vertreten durch seinen Präsidenten, Richelstr. 3, 80634 München) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Der Klage und allen Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 23. 2. 1995 bis einschließlich 9. 3. 1995

- in der Gemeinde Neufahrn bei Freising
im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Zimmer Nr. 35
Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Donnerstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr
(weitere Einsichtnahme ist nach vorhergehender Absprache mit der Gemeinde während der sonstigen Dienstzeiten möglich)
- in der Stadt Freising
im Stadtplanungsamt Freising, Marienplatz 3, Eingang Laubenbräugasse, 1. Stock
Montag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- In der Gemeinde Hallbergmoos
im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos, Zimmer Nr. 6
Montag u. Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluß (Verfügender Teil und Begründung, jedoch nicht der festgestellte Plan selbst) kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses genannten einmonatigen Rechtsbehelfs(klage)frist von den Betroffenen und von denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Richelstr. 3, 80634 München, angefordert werden.

München, den 26. Januar 1995

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
i. A. K u r z e

(VkB l . 1995 S. 86)

Straßenverkehr

Nr. 27 Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Bonn, den 25. Januar 1995
StV 11/36.05.05-22

Nachstehend gebe ich die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1995 (BGBl. I 1995 S. 8 ff) mit Begrün-

derung bekannt. Die Verordnung ist am 15. Januar 1995 in Kraft getreten.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. J a g o w

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom 6. Januar 1995**

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177) und Absatz 2 zuletzt geändert gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Verzeichnis der Anlagen wie folgt geändert:
 - a) Der Hinweis auf Anlage III wird gestrichen.
 - b) Nach dem Hinweis auf Anlage V wird folgender Hinweis eingefügt:
„Va. Muster und Maße der Euro-Kennzeichen“.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Erkennungsnummer besteht aus Buchstaben und Zahlen und wird nach Ermessen der Zulassungsstelle im Rahmen der Anlage II bestimmt.“
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Amtliche Kennzeichen müssen zur Abstempelung mit einer Stempelplakette versehen sein; die an zulassungsfreien Anhängern nach § 60 Abs. 5 angebrachten Kennzeichen dürfen keine Stempelplakette führen. Die Stempelplakette enthält das farbige Wappen des Landes, dem die Zulassungsstelle angehört, und die Angaben des Namens des Landes und des Namens der Zulassungsstelle. Die Plakette muß so beschaffen sein und so befestigt werden, daß sie bei einem Ablösen in jedem Fall zerstört wird. Der Halter

hat dafür zu sorgen, daß die nach Satz 3 angebrachte Stempelplakette in ihrem vorschriftsmäßigen Zustand erhalten bleibt; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Art der Anlage V“ die Wörter „oder Anlage Va“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „zuzuteilen“ die Wörter „und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die nach Absatz 2 angebrachte Prüfplakette in ihrem vorschriftsmäßigen Zustand erhalten bleibt; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein.“

4. § 47a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, die am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IXa anzubringen ist“ durch die Wörter „und am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IXa dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „von der Zulassungsstelle“ die Wörter „dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „von der Zulassungsstelle“ die Wörter „dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die nach Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2 angebrachte Plakette in ihrem vorschriftsmäßigen Zustand erhalten bleibt; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. § 29 Abs. 5 und 6 gilt für Plaketten nach Anlage IXa entsprechend.“

5. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
„(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 und Absatz 1a Satz 1 dürfen auf Antrag Kennzeichen zugeteilt werden, die mit einem blauen Euro-Feld und mit einer Beschriftung nach Anlage Va versehen sind. Die Kennzeichen müssen reflektierend sein und nach Maßgabe der Anlage Va dem Normblatt DIN 74 069, Ausgabe Mai 1989, entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „die Absätze 1a,“ durch die Angabe „die Absätze 1, 1a oder 1b,“ ersetzt.
- c) In Absatz 5b Satz 2 wird die Angabe „1a,“ durch die Angabe „1a oder 1b,“ ersetzt.

6. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 60 Abs. 1a Satz 1,“ die Angabe „Abs. 1b Satz 2,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 15 wird die Angabe „oder Abs. 3“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Nr. 5a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 47a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ wird durch die Angabe „§ 47a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „entgegen § 47a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 nicht für die vorschriftsmäßige Anbringung oder Befestigung der Plakette sorgt,“ werden gestrichen.
7. In § 72 Abs. 2 wird nach der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 1 letzter Satz folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 23 Abs. 4 Satz 1 bis 3 (Stempelplakette, Landeswappen)
- tritt am 1. Juli 1995 in Kraft; Plaketten, die dieser Vorschrift entsprechen, dürfen jedoch vor diesem Zeitpunkt verwendet werden. Werden solche Plaketten auf Kennzeichen nach Anlage V verwendet, dürfen die vorgeschriebenen Mindestabstände zum schwarzen Rand sowie zu den Buchstaben und Ziffern unterschritten werden. Stempel oder Stempelplaketten, die den vor dem 1. Juli 1995 geltenden Vorschriften entsprechen, bleiben weiterhin gültig. Sollen ab 1. Juli 1995 noch Kennzeichen nach Anlage V abgestempelt werden, dürfen auch Stempelplaketten verwendet werden, die den Vorschriften in der Fassung vor dem 1. Juli 1995 entsprechen.“
8. In § 72 Abs. 2 wird nach der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1a (Einführung reflektierender Kennzeichen) folgende Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1b eingefügt:
- „§ 60 Abs. 1b (Einführung des Euro-Kennzeichens)
1. Hersteller von Platinen, die zur Fertigung von Euro-Kennzeichen verwendet werden, müssen außerdem bezüglich des Reflexstoffes des blauen Euro-Feldes eine Ergänzungsprüfung gemäß den Abschnitten 6 und 7 der DIN 74 069 durchführen lassen.
 2. Hersteller von Werkzeugen für die Beschriftung nach Anlage Va müssen gemäß den Abschnitten 6 und 7 der DIN 74 069 eine Prüfung durchführen lassen, in der die Übereinstimmung der Maße und des Schriftbildes mit Anlage Va festgestellt wird.
 3. Hersteller von Kennzeichenschildern nach Anlage Va brauchen die Prüfung ihrer Produkte erst zu dem Zeitpunkt vornehmen zu lassen, zu dem ohnehin die nächste Prüfung nach Anlage V fällig ist (Abschnitt 8.1 der DIN 74 069), wenn sie Platinen, deren Muster nach Nummer 1 geprüft sind, und Beschriftungswerkzeuge, deren Muster nach Nummer 2 geprüft sind, verwenden.“

9. Die Anlagen I und II werden wie aus Anhang 1 ersichtlich gefaßt. Die Anlage III wird gestrichen.
10. Nach Anlage V wird die aus Anhang 2 ersichtliche Anlage Va (§ 60 Abs. 1b) eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 1994 (BGBl. I S. 1291), wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkungen zum Muster 1 werden wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erkennungsnummer enthält eine ein- bis dreistellige Zahl und nachfolgend einen Buchstaben; sofern eine solche Erkennungsnummer nicht zugeteilt werden kann, ist eine vierstellige Zahl zulässig.“
2. Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Anlage Va zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist mit Ausnahme der Vorschriften bezüglich des Euro-Feldes sowie der Abschnitte 1.3 und 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Die Gebührennummer 228 im 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„228	Abstempeln von Kennzeichen außerhalb eines Zulassungsverfahrens nach Nr. 221	5,-
	Zusätzlich	
228.1	je HU- und AU-Plakette	1,-
228.2	je Stempelplakette	
	ohne farbiges Landeswappen	1,-
	mit farbigem Landeswappen	2,-“.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1995 in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Januar 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. K n i t t e l

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
K r o p p e n s t e d t

Anhänge 1 und 2
zur einundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom 6. Januar 1995

Anhang 1

Anlage I
 (§ 23 Abs. 2)

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke¹⁾

a) Gültige Unterscheidungszeichen

A	Augsburg Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa
AA	Ostalbkreis in Aalen , Kreis
AB	Aschaffenburg Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
ABG	Altenburg, Kreis
AC	Aachen, Stadt Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Aachen in Würselen , Kreis Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
AE	Auerbach, Kreis
AIC	Aichach-Friedberg in Aichach , Kreis
AK	Altenkirchen Westerwald, Kreis
AM	Amberg, Stadt Anl. II, Gruppe I auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
AN	Ansbach Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
ANA	Annaberg, Kreis
AÖ	Altötting, Kreis
APD	Apolda, Kreis
ARN	Arnstadt, Kreis
ART	Artern, Kreis
AS	Amberg-Sulzbach in Amberg , Kreis
ASL	Aschersleben-Staßfurter Landkreis in Aschersleben , Kreis

¹⁾ Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsstelle. Bei gleichem Unterscheidungszeichen für Stadt- und Landkreis oder Zuteilung besonderer Nummerngruppen für Verwaltungsstellen, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde selbständig wahrnehmen, sind die zugewiesenen Fahrzeugkennungsnummern besonders angegeben.

AU	Aue, Kreis
AUR	Aurich, Kreis
AW	Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler , Kreis
AZ	Alzey-Worms in Alzey , Kreis
AZE	Anhalt-Zerbst in Coswig , Kreis
B	Berlin
BA	Bamberg Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
BAD	Baden-Baden, Stadt
BAR	Barnim in Eberswalde , Kreis
BB	Böblingen, Kreis
BBG	Bernburg, Kreis
BC	Biberach, Riß, Kreis
BED	Brand-Erbisdorf, Kreis
BGL	Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall , Kreis
BI	Bielefeld, Stadt
BIR	Birkenfeld Nahe, Kreis Anl. II, Gruppe Ib Idar-Oberstein, Stadt Anl. II, Gruppe Ia Gruppe II von AA bis EZ
BIT	Bitburg-Prüm in Bitburg , Kreis
BIW	Bischofswerda, Kreis
BL	Zollernalbkreis in Balingen , Kreis
BLK	Burgenlandkreis in Naumburg , Kreis
BM	Erftkreis in Bergheim , Kreis Anl. II, Gruppen I und IIIa Zulassungsstelle Hürth Anl. II, Gruppe II
BN	Bonn, Stadt
BNA	Borna, Kreis
BO	Bochum, Stadt
BOR	Borken, Kreis
BOT	Bottrop, Stadt
BRA	Wesermarsch in Brake Unterweser , Kreis
BRB	Brandenburg, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
BS	Braunschweig, Stadt
BT	Bayreuth Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
BTF	Bitterfeld, Kreis
BÜS	Konstanz, Kreis, Gemeinde Büdingen am Hochrhein
BZ	Bautzen, Kreis
C	Chemnitz Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa

CB	Cottbus, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Spree-Neiße in Spremberg)	E	Essen, Stadt
CE	Celle, Kreis	EB	Eilenburg, Kreis
CHA	Cham, Kreis	EBE	Ebersberg, Kreis
CLP	Cloppenburg, Kreis	ED	Erding, Kreis
CO	Coburg Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II	EE	Elbe-Elster in Bad Liebenwerda , Kreis
COC	Cochem-Zell in Cochem , Kreis	EF	Erfurt Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
COE	Coesfeld, Kreis	EI	Eichstätt, Kreis
CUX	Cuxhaven, Kreis	EIS	Eisenberg, Kreis
CW	Calw, Kreis	EL	Emsland in Meppen , Kreis
D	Düsseldorf, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Gruppe IIIb auslaufend: Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mettmann)	EM	Emmendingen, Kreis
DA	Darmstadt, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Darmstadt-Dieburg in Darmstadt , Kreis Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa	EMD	Emden, Stadt
DAH	Dachau, Kreis	EMS	Rhein-Lahn-Kreis in Bad Ems , Kreis Anl. II, Gruppe Ia Gruppe Ib von AA bis UZ Gruppe II von AA bis UZ Lahnstein, Stadt Anl. II, Gruppe Ib von VA bis ZZ Gruppe II von VA bis ZZ
DAN	Lüchow-Dannenberg in Lüchow , Kreis	EN	Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm , Kreis
DAU	Daun, Kreis	ER	Erlangen, Stadt Anl. II, Gruppen I und IIIa auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Erlangen-Höchststadt in Erlangen)
DBR	Bad Doberan, Kreis	ERB	Odenwaldkreis in Erbach Odenwald , Kreis
DD	Dresden Stadt Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIb Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Neumünster, Stadt	ERH	Erlangen-Höchststadt in Erlangen , Kreis
DE	Dessau, Stadt	ES	Esslingen Neckar, Kreis
DEG	Deggendorf, Kreis	ESA	Eisenach, Kreis
DEL	Delmenhorst, Stadt	ESW	Werra-Meißner-Kreis in Eschwege , Kreis
DGF	Dingolfing-Landau in Dingolfing , Kreis	EU	Euskirchen, Kreis
DH	Diepholz, Kreis Anl. II, Gruppe I Außenstelle Syke Anl. II, Gruppe II	F	Frankfurt/Main, Stadt
DL	Döbeln, Kreis	FB	Wetteraukreis in Friedberg Hessen , Kreis
DLG	Dillingen a. d. Donau, Kreis	FD	Fulda, Kreis
DM	Demmin, Kreis	FDS	Freudenstadt, Kreis
DN	Düren, Kreis	FF	Frankfurt/Oder, Stadt
DO	Dortmund, Stadt	FFB	Fürstenfeldbruck, Kreis
DON	Donau-Ries in Donauwörth , Kreis	FG	Freiberg, Kreis
DU	Duisburg, Stadt	FL	Flensburg, Stadt Anl. II, Gruppe I auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schleswig-Flensburg, Dienststelle Flensburg)
DöW	Bad Dürkheim Weinstraße, Kreis	FLÖ	Flöha, Kreis
DW	Dippoldiswalde, Kreis	FN	Bodenseekreis in Friedrichshafen , Kreis
DZ	Delitzsch, Kreis	FO	Forchheim, Kreis
		FR	Freiburg, Breisgau, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg-Breisgau , Kreis Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa
		FRG	Freyung-Grafenau in Freyung , Kreis

FRI	Friesland in Jever , Kreis	HB	Hansestadt Bremen Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Bremen-Nord in Bremen-Vegesack Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Bremerhaven, Stadt Anl. II, Gruppe IIIa
FS	Freising, Kreis	HBN	Hildburghausen, Kreis
FT	Frankenthal Pfalz, Stadt Anl. II, Gruppen Ia, II und III auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Dürkheim)	HBS	Halberstadt, Kreis
FTL	Freital, Kreis	HC	Hainichen, Kreis
FÜ	Fürth Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa	HD	Heidelberg Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg , Kreis Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
G	Gera Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa	HDH	Heidenheim Brenz, Kreis
GAP	Garmisch-Partenkirchen, Kreis	HE	Helmstedt, Kreis
GC	Glauchau, Kreis	HEF	Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld , Kreis
GE	Gelsenkirchen, Stadt	HEI	Dithmarschen in Heide/Holstein , Kreis
GER	Germersheim, Kreis	HER	Herne, Stadt
GF	Gifhorn, Kreis	HF	Herford in Kirchlengern , Kreis
GG	Groß-Gerau, Kreis	HG	Hochtaunuskreis in Bad Homburg vor der Höhe , Kreis
GHA	Geithain, Kreis	HGW	Hansestadt Greifswald
GI	Gießen, Kreis	HH	Hansestadt Hamburg Anl. II, Gruppe Ia und Ib Buchstaben B, F, G Gruppe II einschließlich Buchstaben B, F, G Gruppe IIIb Hamburg-Bergedorf Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa von U 1000 bis Z 9999 Hamburg-Harburg Anl. II, Gruppe Ib ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa von A 1000 bis S 9999 ausgenommen Buchstaben B, F, G
GL	Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach , Kreis	HI	Hildesheim, Kreis
GM	Oberbergischer Kreis in Gummersbach , Kreis	HIG	Heiligenstadt, Kreis
GÖ	Göttingen Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II	HL	Hansestadt Lübeck
GP	Göppingen, Kreis	HM	Hameln-Pyrmont in Hameln , Kreis
GR	Görlitz Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa	HN	Heilbronn, Neckar Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
GRH	Großenhain, Kreis	HO	Hof Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
GRM	Grimma, Kreis	HOL	Holzminden, Kreis
GRZ	Greiz, Kreis	HOM	Saar-Pfalz-Kreis in Homburg Saar , Kreis
GS	Goslar, Kreis	HOT	Hohenstein-Ernstthal, Kreis
GT	Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück , Kreis	HP	Bergstraße in Heppenheim Bergstraße , Kreis
GTH	Gotha, Kreis	HR	Schwalm-Eder-Kreis in Homburg , Kreis
GÜ	Güstrow, Kreis		
GZ	Günzburg, Kreis		
H	Hannover Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Gruppe IIIb von AA bis CZ		
HA	Hagen, Stadt		
HAL	Halle, Stadt		
HAM	Hamm, Stadt		
HAS	Haßberge in Haßfurt , Kreis		

HRO	Hansestadt Rostock	KL	Kaiserslautern Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
HS	Heinsberg, Kreis	KLE	Kleve, Kreis
HSK	Hochsauerlandkreis in Meschede , Kreis	KM	Kamen, Kreis
HST	Hansestadt Stralsund Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)	KN	Konstanz, Kreis
HU	Main-Kinzig-Kreis in Hanau , Kreis	KO	Koblenz, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Gruppe IIIb auslaufend: Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mayen-Koblenz in Koblenz) Anl. II, Gruppe IIIa von A 1000 bis R 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen) Anl. II, Gruppe IIIa von S 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle in Andernach)
HVL	Havelland in Rathenow , Kreis	KÖT	Köthen, Kreis
HWI	Hansestadt Wismar	KR	Krefeld, Stadt
HX	Höxter, Kreis	KS	Kassel Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa
HY	Hoyerswerda, Kreis	KT	Kitzingen, Kreis
IGB	St. Ingbert, Stadt	KU	Kulmbach, Kreis
IL	Ilmenau, Kreis	KÜN	Hohenlohekreis in Künzelsau , Kreis
IN	Ingolstadt, Stadt Anl. II, Gruppen I und IIIa auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt)	KUS	Kusel, Kreis
IZ	Steinburg in Itzehoe , Kreis	L	Leipzig Stadt, Anl. II, Gruppe IIIa von H 1000 bis U 9999 Gruppe IIIb von AA 1000 bis UZ 9999 Kreis, Anl. II, Gruppe IIIa von V 1000 bis Z 9999 Gruppe IIIb von VA 1000 bis ZZ 9999
J	Jena Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa	LA	Landshut Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
JL	Jerichower Land in Burg , Kreis	LAU	Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz , Kreis
K	Köln, Stadt Anl. II, Gruppen I, II und III	LB	Ludwigsburg, Kreis
KA	Karlsruhe Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Gruppe IIIb von AA 1000 bis AZ 9999	LBS	Lobenstein, Kreis
KB	Waldeck-Frankenberg in Korbach , Kreis	LD	Landau, Stadt Anl. II, Gruppen Ia und IIIa auslaufend: Anl. II, Gruppen Ib und II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)
KC	Kronach, Kreis	LDK	Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar , Kreis
KE	Kempten (Allgäu), Stadt Anl. II, Gruppe I auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberallgäu, Dienststelle Kempten)	LDS	Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen , Kreis
KEH	Kelheim, Kreis	LER	Leer in Leer (Ostfriesland) , Kreis
KF	Kaufbeuren, Stadt Anl. II, Gruppen Ia und IIIa auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Kaufbeuren)	LEV	Leverkusen, Stadt
KG	Bad Kissingen, Kreis	LG	Lüneburg, Kreis
KH	Bad Kreuznach Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II		
KI	Kiel, Stadt		
KIB	Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden , Kreis		

LI	Lindau (Bodensee), Kreis	MQ	Merseburg-Querfurt in Merseburg , Kreis
LIF	Lichtenfels, Kreis	MR	Marburg-Biedenkopf in Marburg Lahn , Kreis
LIP	Lippe in Detmold , Kreis	MS	Münster, Stadt
LL	Landsberg a. Lech, Kreis	MSP	Main-Spessart in Karlstadt , Kreis
LM	Limburg-Weilburg in Limburg Lahn , Kreis	MST	Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz , Kreis
LÖ	Lörrach, Kreis	MTK	Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus , Kreis
LÖB	Löbau, Kreis	MÜ	Mühldorf a. Inn, Kreis
LOS	Oder-Spree in Beeskow , Kreis	MÜR	Müritz in Waren , Kreis
LSZ	Bad Langensalza, Kreis	MYK	Mayen-Koblenz in Koblenz , Kreis Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Mayen-Koblenz in Mayen , Kreis Anl. II, Gruppe IIIa Stadt Andernach Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G
LU	Ludwigshafen Rhein Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa	MZ	Mainz, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Mainz-Bingen in Mainz , Kreis Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe Ib von AA bis XZ 99 ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa von S 1000 bis Z 9999 Mainz-Bingen in Bingen , Kreis Anl. II, Gruppe Ib von YA 1 bis ZZ 99 ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa von A 1000 bis R 9999
LWL	Ludwigslust, Kreis	MZG	Merzig-Wadern in Merzig Saar , Kreis
M	München Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Gruppe IIIb Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa	N	Nürnberg, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II auslaufend: Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)
MA	Mannheim, Stadt Anl. II, Gruppe II auslaufend: Nummerngruppen A 1 bis N 999, AA 1 bis NZ 99 und A 1000 bis N 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Mannheim) Nummerngruppen P 1 bis Z 999, PA 1 bis ZZ 99 und P 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Weinheim a. d. Bergstraße)	NB	Neubrandenburg, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)
MAB	Marienberg, Kreis	ND	Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a. d. Donau , Kreis
MB	Miesbach, Kreis	NDH	Nordhausen, Kreis
MD	Magdeburg, Stadt	NE	Neuss, Kreis
ME	Mettmann, Kreis	NEA	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch , Kreis
MEI	Meißen, Kreis	NES	Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a. d. Saale , Kreis
MG	Mönchengladbach, Stadt	NEW	Neustadt a. d. Waldnaab, Kreis
MGN	Meiningen, Kreis	NF	Nordfriesland in Husum , Kreis
MH	Mülheim a. d. Ruhr, Stadt	NI	Nienburg Weser, Kreis
MHL	Mühlhausen, Kreis	NH	Neuhaus, Kreis
MI	Minden-Lübbecke in Minden , Kreis	NK	Neunkirchen Saar, Kreis
MIL	Miltenberg, Kreis	NM	Neumarkt i. d. OPf., Kreis
MK	Märkischer Kreis in Lüdenscheid , Kreis Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Zulassungsstelle Iserlohn Anl. II, Gruppen Ib und II	NOH	Grafschaft Bentheim in Nordhorn , Kreis Brilon, Kreis
ML	Mansfelder Land in Eisleben , Kreis		
MM	Memmingen, Stadt Anl. II, Gruppe Ia auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)		
MN	Unterallgäu in Mindelheim , Kreis		
MOL	Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde , Kreis		
MOS	Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach , Kreis		

NOM	Northeim, Kreis	PA	Passau Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
NR	Neuwied Rhein Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II	PAF	Pfaffenhofen a. d. Ilm, Kreis
NU	Neu-Ulm, Kreis	PAN	Rottal-Inn in Pfarrkirchen , Kreis
NVP	Nordvorpommern in Grimmen , Kreis	PB	Paderborn, Kreis
NW	Neustadt Weinstraße, Stadt Anl. II, Gruppen I und III auslaufend: Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungs- stelle des Kreises Bad Dürkheim)	PCH	Parchim, Kreis
NWM	Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen , Kreis	PE	Peine, Kreis
NY	Niesky, Kreis	PF	Pforzheim, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Enzkreis in Pforzheim , Kreis Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa
OA	Oberallgäu in Sonthofen , Kreis	PI	Pinneberg, Kreis
OAL	Ostallgäu in Marktobersdorf , Kreis	PIR	Pirna, Kreis
OB	Oberhausen, Stadt	PL	Plauen Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
OC	Bördekreis in Oschersleben , Kreis	PLÖ	Plön Holstein, Kreis
OD	Stormarn in Bad Oldesloe , Kreis	PM	Potsdam-Mittelmark in Belzig , Kreis
OE	Olpe, Kreis	PN	Pößneck, Kreis
OF	Offenbach, Main Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchsta- ben B, F, G Gruppe IIIa Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Gruppe IIIb von AA 1000 bis AZ 9999	PR	Prignitz in Perleberg , Kreis
OG	Ortenaukreis in Offenburg , Kreis	PS	Pirmasens Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
OH	Ostholstein in Eutin , Kreis	QLB	Quedlinburg, Kreis
OHA	Osterode Harz, Kreis	R	Regensburg Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa
OHV	Oberhavel in Oranienburg , Kreis	RA	Rastatt, Kreis
OHZ	Osterholz in Osterholz-Scharmbeck , Kreis	RC	Reichenbach, Kreis
OK	Ohre-Kreis in Haldensleben , Kreis	RD	Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg , Kreis
OL	Oldenburg/Oldenburg, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Oldenburg/Oldenburg in Wildeshausen , Kreis Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa	RE	Recklinghausen in Marl , Kreis
OPR	Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin , Kreis	REG	Regen, Kreis
OS	Osnabrück Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchsta- ben B, F, G Gruppe IIIa Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II	RH	Roth, Kreis
OSL	Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg , Kreis	RIE	Riesa, Kreis
OVL	Obervogtland, Kreis in Klingenthal Anl. II Gruppe I in Oelsnitz Anl. II Gruppe II	RL	Rochlitz, Kreis
OVP	Ostvorpommern in Anklam , Kreis	RO	Rosenheim Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchsta- ben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
OZ	Oschatz, Kreis	ROW	Rotenburg (Wümme), Kreis Anl. II, Gruppen I und II Nebenstelle Bremervörde Anl. II, Gruppe IIIa
P	Potsdam, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)	RS	Remscheid, Stadt
		RT	Reutlingen, Kreis
		RU	Rudolstadt, Kreis
		RÜD	Rheingau-Taunus-Kreis in Bad Schwalbach , Kreis
		RÜG	Rügen in Bergen , Kreis
		RV	Ravensburg, Kreis

RW	Rottweil, Kreis	STD	Stade, Kreis
RZ	Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg , Kreis	STL	Stollberg, Kreis
S	Stuttgart, Stadt	SU	Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg , Kreis
SAD	Schwandorf, Kreis	SÜW	Südliche Weinstraße in Landau , Kreis
SB	Saarbrücken, Stadt und Stadtverband	SW	Schweinfurt Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
SBK	Schönebeck, Kreis	SZ	Salzgitter, Stadt
SC	Schwabach, Stadt Anl. II, Gruppen Ia und IIIa auslaufend: Anl. II, Gruppen Ib und II (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Roth)	SZB	Schwarzenberg, Kreis
SCZ	Schleiz, Kreis	TBB	Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim , Kreis
SDH	Sondershausen, Kreis	TF	Teltow-Fläming in Zossen , Kreis
SDL	Östliche Altmark in Stendal , Kreis	TG	Torgau, Kreis
SE	Segeberg in Bad Segeberg , Kreis	TIR	Tirschenreuth, Kreis
SEB	Sebnitz, Kreis	TÖL	Bad Tölz-Wolfratshausen in Bad Tölz , Kreis
SFA	Soltau-Fallingb. in Fallingb. b. Bad Saarow , Kreis	TR	Trier, Stadt Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Trier-Saarburg in Trier , Kreis Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
SG	Solingen, Stadt	TS	Traunstein, Kreis
SGH	Sangerhausen, Kreis	TÜ	Tübingen, Kreis
SHA	Schwäbisch Hall, Kreis	TUT	Tuttlingen, Kreis
SHG	Schaumburg in Stadthagen , Kreis	UE	Uelzen, Kreis
SHL	Suhl Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa	UER	Uecker-Randow in Pasewalk , Kreis
SI	Siegen-Wittgenstein in Siegen , Kreis	UL	Ulm Donau, Stadt Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa Alb-Donau-Kreis in Ulm Donau , Kreis Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II
SIG	Sigmaringen, Kreis	UM	Uckermark in Prenzlau , Kreis
SIM	Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern , Kreis	UN	Unna, Kreis
SK	Saalkreis in Halle , Kreis	VB	Vogelsbergkreis in Lauterbach Hessen , Kreis
SL	Schleswig-Flensburg in Schleswig , Kreis	VEC	Vechta, Kreis
SLF	Saalfeld, Kreis	VER	Verden in Verden Aller , Kreis
SLN	Schmölln, Kreis	VIE	Viersen, Kreis
SLS	Saarlouis, Kreis	VK	Völklingen, Stadt
SLZ	Bad Salzungen, Kreis	VS	Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen , Kreis
SM	Schmalkalden, Kreis	W	Wuppertal, Stadt
SN	Schwerin, Stadt Anl. II, Gruppen Ib und II auslaufend: Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Parchim in Parchim)	WAF	Warendorf, Kreis
SO	Soest, Kreis	WAM	Westliche Altmark in Salzwedel , Kreis
SÖM	Sömmerda, Kreis	WB	Wittenberg, Kreis
SON	Sonneberg, Kreis	WBS	Worbis, Kreis
SP	Speyer, Stadt Anl. II, Gruppen Ib, II und III auslaufend: Anl. II, Gruppe Ia (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ludwigshafen/Rhein in Ludwigshafen)	WDA	Werdau, Kreis
SPN	Spree-Neiße in Forst , Kreis	WE	Weimar Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
SR	Straubing, Stadt Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Straubing-Bogen in Straubing , Kreis Anl. II, Gruppen Ib und II	WEN	Weiden i. d. OPf., Stadt
SRO	Stadtroda, Kreis	WES	Wesel, Kreis
ST	Steinfurt, Kreis	WF	Wolfenbüttel, Kreis
STA	Starnberg, Kreis		

WHV	Wilhelmshaven, Stadt	ALF	Alfeld Leine, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hildesheim, Außenstelle Alfeld)
WI	Wiesbaden, Stadt	ALS	Vogelsbergkreis in Alsfeld Oberhessen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Vogels- bergkreises, Dienststelle Alsfeld)
WIL	Bernkastel-Wittlich in Wittlich , Kreis	ALZ	Alzenau i. UFr., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aschaffenburg, Dienststelle Alzenau i. UFr.)
WL	Harburg in Winsen Luhe , Kreis	ANG	Angermünde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Uckermark in Prenzlau)
WM	Weilheim-Schongau in Weilheim i. OB. , Kreis	ANK	Ostvorpommern in Anklam , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
WN	Rems-Murr-Kreis in Waiblingen , Kreis	AR	Arnsberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hoch- sauerlandkreises in Meschede)
WND	St. Wendel, Kreis	ASD	Aschendorf-Hümmeling in Papenburg-Aschen- dorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Emsland, Außenstelle Papenburg-Aschendorf)
WO	Worms, Stadt Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Gruppe III auslaufend: Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Alzey-Worms in Alzey)	AT	Altentreptow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Demmin in Demmin)
WOB	Wolfsburg, Stadt	BCH	Buchen Odenwald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Neckar- Odenwald-Kreises, Dienststelle Buchen)
WR	Wernigerode, Kreis	BE	Beckum, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Warendorf in Beckum)
WSF	Weißenfels, Kreis	BEI	Beilngries, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
WST	Ammerland in Westerstede , Kreis	BEL	Belzig, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
WSW	Weißwasser, Kreis	BER	Bernau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Barnim in Eberswalde)
WT	Waldshut in Waldshut-Tiengen , Kreis	BF	Steinfurt in Burgsteinfurt , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Steinfurt in Steinfurt)
WTM	Wittmund, Kreis	BGD	Berchtesgaden, Kreis (Abwicklung der Erkennungsnummern A 1 bis Z 999 durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall; Abwicklung der Erkennungsnummern AA 1 bis ZZ 99 durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtes- gaden)
WÜ	Würzburg Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G Gruppe II Gruppe IIIb von AA 1000 bis NZ 9999 Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G Gruppe IIIa	BH	Bühl Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rastatt, Dienststelle Bühl/Baden)
WUG	Weißenburg-Gunzenhausen in Weißenburg i. Bay. , Kreis	BID	Biedenkopf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Marburg-Biedenkopf, Dienststelle Biedenkopf)
WUN	Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kreis	BIN	Bingen/Rhein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mainz-Bingen, Dienststelle Bingen)
WUR	Wurzen, Kreis		
WW	Westerwald in Montabaur , Kreis		
Z	Zwickau Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa		
ZI	Zittau, Kreis		
ZP	Zschopau, Kreis		
ZR	Zeulenroda, Kreis		
ZW	Zweibrücken, Stadt Anl. II, Gruppen Ia, II und III auslaufend: Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungs- stelle des Kreises Pirmasens in Pirmasens)		
b) Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen			
AH	Ahaus, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Borken in Borken)		
AIB	Bad Aibling, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rosenheim, Dienststelle Bad Aibling)		
AL	Altena, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märki- schen Kreises in Lüdenscheid)		

BK	Backnang, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rems-Murr-Kreises, Dienststelle Backnang)	CA	Calau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
BKS	Bernkastel in Bernkastel-Kues , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bernkastel-Wittlich, Dienststelle Bernkastel-Kues)	CAS	Castrop-Rauxel, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Recklinghausen, Dienststelle Castrop-Rauxel)
BLB	Wittgenstein in Berleburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein in Siegen)	CLZ	Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Goslar in Goslar)
BOG	Bogen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Bogen)	CR	Crailsheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwäbisch Hall, Dienststelle Crailsheim)
BOH	Bocholt, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Borken in Borken)	DI	Dieburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Dienststelle Dieburg)
BR	Bruchsal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Karlsruhe, Dienststelle Bruchsal)	DIL	Dillkreis in Dillenburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Lahn-Dill-Kreises, Dienststelle Dillenburg)
BRG	Burg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Jerichower Land in Burg)	DIN	Dinslaken, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wesel in Wesel)
BRI	Brilon, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hochsauerlandkreises in Meschede)	DIZ	Unterlahnkreis in Diez , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
BRK	Bad Brückenau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Bad Brückenau)	DKB	Dinkelsbühl, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ansbach, Dienststelle Dinkelsbühl)
BRL	Blankenburg in Braunlage , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Goslar in Goslar)	DS	Donaueschingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises, Dienststelle Donaueschingen)
BRV	Bremervörde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremer-vörde)	DT	Lippe in Detmold , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Lippe in Detmold)
BSB	Bersenbrück, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Osnabrück in Osnabrück)	DUD	Duderstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Göttingen in Göttingen)
BSK	Beeskow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oder-Spree in Beeskow)	EBN	Ebern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Haßberge, Dienststelle Ebern)
BU	Burgdorf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hannover in Hannover)	EBS	Ebermannstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Forchheim in Forchheim)
BÜD	Büdingen Oberhessen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Wetteraukreises, Dienststelle Büdingen)	ECK	Eckernförde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde)
BUL	Burglengenfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)	EG	Eggenfelden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rottal-Inn in Pfarrkirchen)
BÜR	Büren, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Paderborn in Paderborn)	EH	Eisenhüttenstadt, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
BÜZ	Bützow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Güstrow in Güstrow)	EHI	Ehingen Donau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Alb-Donau-Kreises, Dienststelle Ehingen)
BZA	Bergzabern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)	EIH	Eichstätt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Eichstätt in Eichstätt)

EIL	Eisleben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)	GD	Schwäbisch Gmünd, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ostalbkreises, Dienststelle Schwäbisch Gmünd)
EIN	Einbeck, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Northeim, Dienststelle Einbeck)	GDB	Gadebusch, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
ERK	Erkelenz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Heinsberg in Heinsberg)	GEL	Geldern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kleve, Dienststelle Geldern)
ESB	Eschenbach i. d. OPf., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Eschenbach i. d. OPf.)	GEM	Gemünden a. Main, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)
EUT	Eutin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostholstein in Eutin)	GEO	Gerolzhofen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schweinfurt, Dienststelle Gerolzhofen)
EW	Eberswalde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Barnim in Eberswalde)	GHC	Gräfenhainichen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wittenberg in Wittenberg)
FAL	Fallingb., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Soltau-Fallingb. in Fallingb.)	GK	Geilenkirchen-Heinsberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
FDB	Friedberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aichach-Friedberg, Dienststelle Friedberg)	GLA	Gladbeck, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Recklinghausen, Dienststelle Gladbeck)
FEU	Feuchtwangen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ansbach, Dienststelle Feuchtwangen)	GMN	Grimmen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
FH	Main-Taunus-Kreis in Frankfurt Main-Höchst , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus)	GN	Gelnhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Gelnhausen)
FI	Finstertal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)	GNT	Genthin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Jerichower Land in Burg)
FKB	Frankenberg Eder, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Waldeck-Frankenberg, Dienststelle Frankenberg)	GOA	Sankt Goar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern)
FOR	Forst, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Spree-Neiße in Forst)	GOH	Sankt Goarshausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
FRW	Bad Freienwalde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde)	GRA	Grafenau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Freyung-Grafenau, Dienststelle Grafenau)
FÜS	Füssen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Füssen)	GRI	Griesbach i. Rottal, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Passau, Dienststelle Griesbach i. Rottal)
FW	Fürstenwalde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oder-Spree in Beeskow)	GRS	Gransee, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
FZ	Fritzlar-Homberg in Fritzlar , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Fritzlar)	GUB	Guben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Spree-Neiße in Forst)
GA	Gardelegen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Westliche Altmark in Salzwedel)	GUN	Gunzenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Weißenburg-Gunzenhausen, Dienststelle Gunzenhausen)
GAN	Gandersheim in Bad Gandersheim , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Northeim in Northeim)	GV	Grevenbroich, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neuss, Dienststelle Grevenbroich)
		GVM	Grevesmühlen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)

GW	Greifswald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostvorpommern in Anklam)	ILL	Illertissen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neu-Ulm, Dienststelle Illertissen)
HAB	Hammelburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Hammelburg)	IS	Iserlohn, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märkischen Kreises in Iserlohn)
HCH	Hechingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Zollernalbkreises, Dienststelle Hechingen)	JB	Jüterbog, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
HDL	Haldensleben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ohre-Kreises in Haldensleben)	JE	Jessen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wittenberg in Wittenberg)
HEB	Hersbruck, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)	JEV	Friesland in Jever , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Friesland in Jever)
HET	Hettstedt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)	JÜL	Jülich, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Düren in Düren)
HGN	Hagenow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ludwigslust in Ludwigslust)	KAR	Main-Spessart in Karlstadt , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)
HHM	Hohenmölsen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Weißenfels in Weißenfels)	KEL	Kehl, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ortenaukreises, Dienststelle Kehl)
HIP	Hilpoltstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Roth, Dienststelle Hilpoltstein)	KEM	Kemnath, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Tirschenreuth, Dienststelle Kemnath)
HMÜ	Münden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Göttingen in Göttingen)	KK	Kempen-Krefeld in Kempen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Viersen in Viersen)
HOG	Hofgeismar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kassel, Dienststelle Hofgeismar)	KLZ	Klötze, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Westliche Altmark in Salzwedel)
HOH	Hofheim i. UFr., Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Haßberge, Dienststelle Hofheim i. UFr.)	KÖN	Königshofen i. Grabfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Königshofen i. Grabfeld)
HOR	Horb Neckar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Freudenstadt, Dienststelle Horb)	KÖZ	Kötzing, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cham, Dienststelle Kötzing)
HÖS	Höchstadt a. d. Aisch, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch)	KRU	Krumbach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Günzburg, Dienststelle Krumbach)
HÜN	Hünfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Fulda, Dienststelle Hünfeld)	KW	Königs Wusterhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
HUS	Husum, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordfriesland in Husum)	KY	Kyritz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)
HV	Havelberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Östliche Altmark in Stendal)	L	Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Gießen in Gießen für Kennzeichen der Anlage II Gruppe I von A 1 bis N 999 Gruppe Ib von KA 1 bis LZ 99 Gruppe II von KA 100 bis LZ 999 Gruppe IIIa von A 1000 bis D 9999 und Abwicklung durch Zulassungsstelle des Lahn-Dill-
HW	Halle, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Gütersloh, Dienststelle Halle)		
HZ	Herzberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)		

	Kreises in Wetzlar für Kennzeichen der Anlage II	LÜD	Lüdenscheid, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märki- schen Kreises in Lüdenscheid)
	Gruppe Ia von P 1 bis Z 999		
	Gruppe Ib von AA 1 bis JZ 99 von MA 1 bis ZZ 99	LUK	Luckenwalde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
	Gruppe II von AA 100 bis JZ 999 von MA 100 bis ZZ 999	LÜN	Lünen, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Unna, Dienststelle Lünen)
	Gruppe IIIa von E 1000 bis E 9999)		
LAN	Landau a. d. Isar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dingolfing-Landau in Dingolfing)	MAI	Mainburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kelheim, Dienststelle Mainburg)
LAT	Vogelsbergkreis in Lauterbach Hessen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Vogels- bergkreises in Lauterbach)	MAK	Markredwitz, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Markredwitz)
LBZ	Lübz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Parchim in Parchim)	MAL	Mallersdorf, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Mallersdorf)
LC	Luckau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)	MAR	Marktheidenfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Marktheidenfeld)
LE	Lemgo, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Lippe in Detmold)	MC	Malchin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Demmin in Demmin)
LEO	Leonberg Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Böblingen, Dienststelle Leonberg)	MED	Süderdithmarschen in Meldorf Holstein , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dithmarschen in Heide/Holstein)
LF	Laufen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Krei- ses Berchtesgadener Land, Dienststelle Lau- fen)	MEG	Meisungen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Meisungen)
LH	Lüdinghausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Coesfeld in Coesfeld)	MEL	Melle, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
LIB	Bad Liebenwerda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)	MEP	Meppen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Emsland in Meppen)
LIN	Lingen in Lingen (Ems) , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Emsland, Dienststelle Lingen)	MER	Merseburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)
LK	Lübbecke, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Minden-Lübbecke, Dienststelle Lübbecke)	MES	Hochsauerlandkreis in Meschede , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hoch- sauerlandkreises in Meschede)
LN	Lübben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)	MET	Mellrichstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Mellrichstadt)
LOH	Lohr a. Main, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Lohr a. Main)	MGH	Bad Mergentheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main- Tauber-Kreises, Dienststelle Bad Mergentheim)
LP	Lippstadt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Soest in Soest)	MO	Moers, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wesel in Wesel)
LR	Lahr Schwarzwald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ortenau- kreises, Dienststelle Lahr)	MOD	Ostallgäu in Marktoberdorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostallgäu in Marktoberdorf)
LS	Märkischer Kreis in Lüdenscheid , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Märki- schen Kreises in Lüdenscheid Anl. II, Gruppen Ia und IIIa Iserlohn Anl. II, Gruppen Ib und II)	MON	Monschau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aachen in Würselen)

MT	Westerwald in Montabaur , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Westerwald in Montabaur)	NT	Nürtingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Esslingen, Dienststelle Nürtingen)
MÜB	Münchberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hof in Hof)	NZ	Neustrelitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)
MÜL	Müllheim Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Müll- heim)	OBB	Obernburg a. Main, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Milttenberg, Dienststelle Obernburg a. Main)
MÜN	Münsingen Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Reutlingen, Dienststelle Münsingen)	OBG	Osterburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Östliche Altmark in Stendal)
MY	Mayen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen Anl. II, Gruppen Ia und II Dienststelle Andernach Anl. II, Gruppe Ib)	OCH	Ochsenfurt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt)
NAB	Nabburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)	ÖHR	Öhringen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hohen- lohekreises, Dienststelle Öhringen)
NAI	Naila, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hof in Hof)	OLD	Oldenburg/Holstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostholstein in Eutin)
NAU	Nauen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Havelland in Rathenow)	OP	Rhein-Wupperkreis in Opladen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhei- nisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach)
NEB	Nebra, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Burgen- landkreises in Naumburg)	OR	Oranienburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
NEC	Neustadt b. Coburg, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Coburg, Dienststelle Neustadt b. Coburg)	OTT	Land Hadeln in Otterndorf , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cuxhaven in Cuxhaven)
NEN	Neunburg vorm Wald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)	OTW	Ottweiler, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neunkirchen in Neunkirchen)
NEU	Hochschwarzwald in Titisee-Neustadt im Schwarzwald , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Titisee- Neustadt)	OVI	Oberviechtach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
NIB	Süd Tondern in Niebüll Schleswig , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordfriesland in Husum)	PAR	Parsberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neumarkt i. d. OPf., Dienststelle Parsberg)
NMB	Naumburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Burgen- landkreises in Naumburg)	PEG	Pegnitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bayreuth, Dienststelle Pegnitz)
NÖ	Nördlingen, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen)	PER	Perleberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Prignitz in Perleberg)
NOR	Norden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Aurich, Außenstelle Norden)	PK	Pritzwalk, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Prignitz in Perleberg)
NP	Neuruppin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)	PRÜ	Prüm Eifel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bitburg-Prüm, Dienststelle Prüm)
NRÜ	Neustadt am Rübenberge, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hannover in Hannover)	PW	Pasewalk, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
		PZ	Prenzlau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Uckermark in Prenzlau)

QFT	Querfurt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)	SÄK	Säckingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Waldshut, Dienststelle Säckingen)
REH	Rehau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hof in Hof)	SAN	Stadtsteinach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kulmbach in Kulmbach)
REI	Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall)	SAW	Salzwedel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Westliche Altmark in Salzwedel)
RDG	Ribnitz-Dammgarten, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)	SBG	Strasburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
RI	Grafschaft Schaumburg in Rinteln , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schaumburg in Stadthagen)	SDT	Schwedt/Oder, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Uckermark in Prenzlau)
RID	Riedenburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kelheim in Kelheim)	SEE	Seelow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde)
RM	Röbel/Müritz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Müritz in Waren)	SEF	Scheinfeld, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
RN	Rathenow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Havelland in Rathenow)	SEL	Selb, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Selb)
ROD	Roding, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cham, Dienststelle Roding)	SF	Oberallgäu in Sonthofen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberallgäu in Sonthofen)
ROF	Rotenburg Fulda, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Dienststelle Rotenburg)	SFB	Senftenberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
ROH	Rotenburg Hannover, Kreis [geändert in ROW Rotenburg (Wümme)] (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme))	SFT	Staßfurt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Aschersleben-Staßfurter-Landkreises in Aschersleben)
ROK	Rockenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden)	SLE	Schleiden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Euskirchen, Dienststelle Schleiden)
ROL	Rottenburg a. d. Laaber, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Landshut, Dienststelle Rottenburg a. d. Laaber)	SLG	Saulgau Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Sigmaringen, Dienststelle Saulgau)
ROS	Rostock, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Doberan in Bad Doberan)	SLÜ	Schlüchtern, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Schlüchtern)
ROT	Rothenburg ob der Tauber, Stadt und Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ansbach, Dienststelle Rothenburg ob der Tauber)	SMÜ	Schwabmünchen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen)
RSL	Roßlau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Anhalt-Zerbst in Coswig)	SNH	Sinsheim Elsenz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Sinsheim)
RY	Rheydt, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle der Stadt Mönchengladbach in Mönchengladbach)	SOB	Schrobenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neuburg-Schrobenhausen, Dienststelle Schrobenhausen)
SAB	Saarburg BZ, Trier, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Trier-Saarburg, Dienststelle Saaburg)	SOG	Schongau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau)

SOL	Soltau, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Soltau-Fallingb., Außenstelle Soltau)	VAI	Vaihingen Enz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ludwigsburg, Dienststelle Vaihingen)
SPB	Spremberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Spree-Neiße in Forst)	VIB	Vilsbiburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Landshut, Dienststelle Vilsbiburg)
SPR	Springe, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Hannover in Hannover)	VIT	Viechtach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Regen, Dienststelle Viechtach)
SRB	Strausberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde)	VL	Villingen Schwarzwald, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises in Villingen-Schwenningen)
STB	Sternberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Parchim in Parchim)	VOF	Vilshofen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Passau, Dienststelle Vilshofen)
STE	Staffelstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Lichtenfels in Lichtenfels)	VOH	Vohenstrauß, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Vohenstrauß)
STH	Schaumburg-Lippe in Stadthagen , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Schaumburg in Stadthagen)	WA	Waldeck in Korbach , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Waldeck-Frankenberg in Korbach)
STO	Stockach Baden, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Konstanz, Dienststelle Stockach)	WAN	Wanne-Eickel, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle der Stadt Herne in Herne)
SUL	Sulzbach-Rosenberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)	WAR	Warburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Höxter, Dienststelle Warburg)
SWA	Rheingau-Taunus-Kreis in Bad Schwalbach , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Dienststelle Bad Schwalbach)	WAT	Wattenscheid, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle der Stadt Bochum in Bochum)
SY	Grafschaft Hoya in Syke , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Diepholz, Außenstelle Syke)	WD	Wiedenbrück, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück)
TE	Tecklenburg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Steinfurt, Dienststelle Tecklenburg)	WEB	Oberwesterwaldkreis in Westerburg Westerwald , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Westerwald in Montabaur)
TET	Teterow, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Güstrow in Güstrow)	WEG	Wegscheid, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Passau, Dienststelle Wegscheid)
TÖN	Eiderstedt in Tönning Nordseebad , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordfriesland in Husum)	WEL	Oberlahnkreis in Weilburg , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Limburg-Weilburg, Dienststelle Weilburg)
TP	Templin, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Uckermark in Prenzlau)	WEM	Wesermünde in Bremerhaven , Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cuxhaven, Außenstelle Bremerhaven)
TT	Tettang Württemberg, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Bodenseekreises, Dienststelle Tettang)	WER	Wertingen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Dillingen a. d. Donau in Dillingen)
ÜB	Überlingen Bodensee, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Bodenseekreises, Dienststelle Tettang)	WG	Wangen Allgäu, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ravensburg, Dienststelle Wangen)
UEM	Ueckermünde, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)	WIS	Wismar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
UFF	Uffenheim, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)	WIT	Witten, Stadt (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm)
USI	Usingen, Taunus, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Hochtaunuskreises, Dienststelle Usingen)	WIZ	Witzenhausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Werra-Meißner-Kreises, Dienststelle Witzenhausen)

WK	Wittstock, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)	WTL	Wittlage, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Osnabrück, Dienststelle Wittlage)
WLG	Wolgast, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Ostvorpommern in Anklam)	WÜM	Waldmünchen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cham, Dienststelle Waldmünchen)
WMS	Wolmirstedt, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ohre-Kreises in Haldensleben)	WZ	Wetzlar, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar)
WOH	Wolfhagen Bz. Kassel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Kassel, Dienststelle Wolfhagen)	WZL	Wanzleben, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Bördekreises in Oschersleben)
WOL	Wolfach, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Ortenaukreises, Dienststelle Wolfach)	ZE	Zerbst, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Anhalt-Zerbst in Coswig)
WOR	Wolfratshausen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Dienststelle Wolfratshausen)	ZEL	Zell Mosel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Cochem-Zell in Cochem)
WOS	Wolfstein, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Freyung-Grafenau in Freyung)	ZIG	Ziegenhain Bz. Kassel, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Ziegenhain)
WRN	Waren, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Müritz in Waren)	ZS	Zossen, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
WS	Wasserburg a. Inn, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Rosenheim, Dienststelle Wasserburg a. Inn)	ZZ	Zeitz, Kreis (Abwicklung durch Zulassungsstelle des Burgenlandkreises in Naumburg)

Anlage II
(§ 23 Abs. 2)

Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen*)

1. Mit Ausnahme der Umlaute Ä, Ö und Ü sowie der Buchstaben I, O und Q können alle übrigen Buchstaben des Alphabets jeweils entweder allein oder als Kombination von 2 Buchstaben in der Erkennungsnummer zugeteilt werden.
2. Zwei- und dreistellige Kombinationen von Buchstaben und Ziffern in der Erkennungsnummer dürfen nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist. Dies gilt insbesondere für Krafträder sowie Importfahrzeuge, bei denen die Anbringung eines anderen, längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.

3. Einteilung	Zahl der Fahrzeugerkennungsnummern		
	Gruppe I**)		
a) A 1 – A 999 bis Z 1 – Z 999	= 23 x 999	=	22 977 Fahrzeuge
b) AA 1 – AA 99 bis ZZ 1 – ZZ 99	= 23 x 23 x 99	=	52 371 Fahrzeuge
			75 348 Fahrzeuge
	Gruppe II		
Zusätzlich, wenn die Gruppe I nicht ausreicht			
AA 100 – AA 999 bis ZZ 100 – ZZ 999	= 23 x 23 x 900	=	476 100 Fahrzeuge
			551 448 Fahrzeuge
	Gruppe III		
Zusätzlich, wenn die Gruppen I und II nicht ausreichen			
a) A 1000 – A 9999 bis Z 1000 – Z 9999	= 23 x 9000	=	207 000 Fahrzeuge
			758 448 Fahrzeuge
b) AA 1000 – AA 9999 bis ZZ 1000 – ZZ 9999	= 23 x 23 x 9000	=	4 761 000 Fahrzeuge
			5 519 448 Fahrzeuge

*) Falls wegen gleicher Unterscheidungszeichen für den Stadt- und Landkreis oder zusätzlich eingerichteter Verwaltungsstellen besondere Nummerngruppen zugeteilt sind, sind diese in der Anlage I besonders angegeben.

**) Sofern die Buchstaben B, F, G und Kombinationen mit diesen Buchstaben nach Gruppe I für einen Stadt- oder Landkreis, der bisher nicht über Erkennungsnummern aus der Gruppe I verfügte, zugeteilt wurden, ist dies in der Anlage I besonders angegeben.

Anhang 2

Anlage Va
(§ 60 Abs. 1b)

1. Schriftmuster (fälschungserschwerende Schrift – FE-Schrift –)

Die Beschriftung muß den Schriftmustern „Schrift für Kfz-Kennzeichen“ entsprechen. Die Schriftmuster können bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Postfach 10 01 50, 51401 Bergisch Gladbach, bezogen werden.

Bei der Fertigung der Kennzeichen dürfen die nachstehenden Toleranzen nicht über- oder unterschritten werden.

Kennzeichen nach den Abschnitten 2.1 und 2.2:

- a) Schrifthöhe + 2,0 mm bis – 1,0 mm,
- b) Strichbreite der Beschriftung $\pm$ 1,0 mm,
- c) Strichbreite des Randes + 2,0 mm bis – 1,0 mm.

Kennzeichen nach Abschnitt 2.3:

- a) Schrifthöhe + 1,0 mm bis – 0,5 mm,
- b) Strichbreite der Beschriftung $\pm$ 0,5 mm,
- c) Strichbreite des Randes + 1,0 mm bis – 0,5 mm.

1.1 Mittelschrift 75 mm

A Ä B C D E F G H I J
K L M N O ö P Q R S T
U ü V W X Y Z – 1 2 3
4 5 6 7 8 9 0

A 8⁷⁵
| 47,5 | | 44,5 |

1.2 Engschrift 75 mm

A Ä B C D E F G H I
J K L M N O ö P Q R
S T U ü V W X Y Z –
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

A 8⁷⁵
| 40,5 | | 38,5 |

- 1.3 Verkleinerte Mittelschrift 49 mm (nur für verkleinerte Kennzeichen nach Abschnitt 2.3)

A Ä B C D E F G H I J
K L M N O ö P Q R S T
U ü V W X Y Z – 1 2 3
4 5 6 7 8 9 0

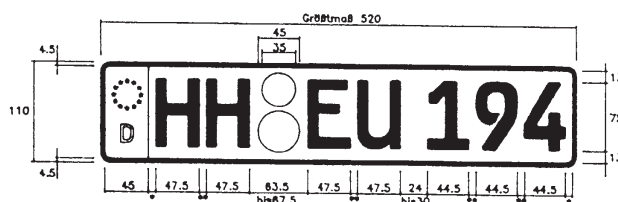
A 8⁴⁹
| 31 | | 29 |

2. Kennzeichen

In den auf den Kennzeichen vorgesehenen Feldern sind Plaketten anzubringen

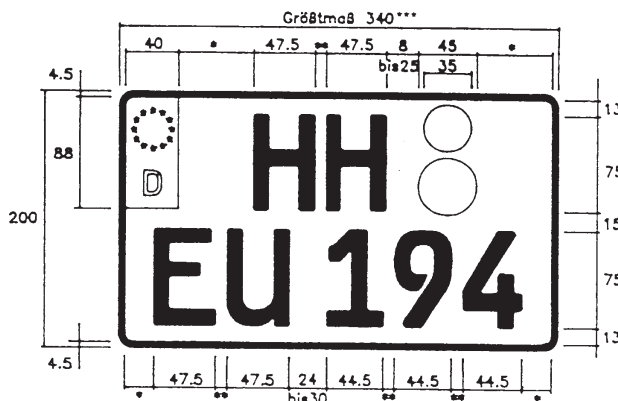
- a) nach § 47a auf dem vorderen Kennzeichen oben,
- b) nach § 29 auf dem hinteren Kennzeichen oben,
- c) nach § 23 auf dem vorderen und hinteren Kennzeichen jeweils unten.

2.1 Einzeiliges Kennzeichen



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm.

2.2 Zweizeiliges Kennzeichen

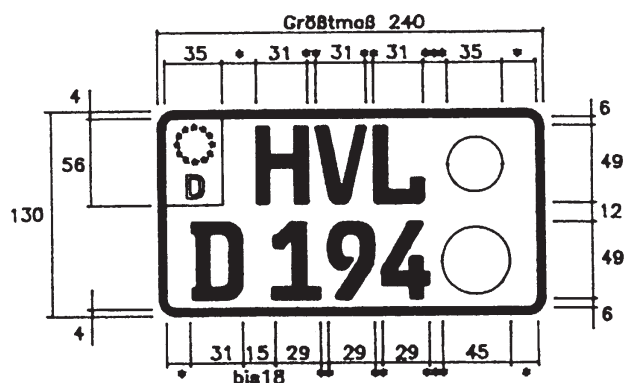


- * Mindestmaß 8 mm.
- ** 8 mm bis 10 mm.
- *** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm.

Bei dreistelligen Unterscheidungszeichen dürfen die Plaketten entsprechend unter dem Euro-Feld angebracht werden. Zur Herstellung eines kürzeren Kennzeichens kann bei ein- oder zweistelligen Unterscheidungszeichen ebenso verfahren werden.

2.3 Zweizeiliges Kennzeichen (verkleinert)

Nur für Leichtkrafträder, Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Anhänger mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, wenn diese mit einem Geschwindigkeitsschild entsprechend § 58 für die betreffende Geschwindigkeit gekennzeichnet sind.



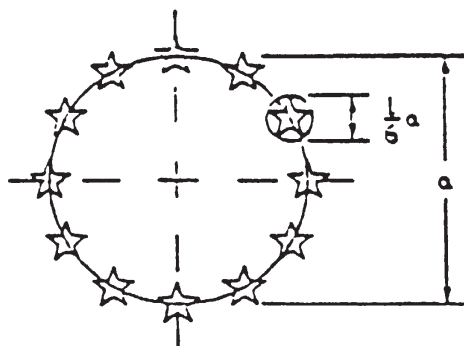
- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm.
- *** 5 mm bis 20 mm.

3. Euro-Feld

Zwischen Euro-Feld und schwarzem Rand ist eine Lichtkante bis höchstens 2,0 mm zulässig.

Ausgestaltung des Sternenkranzes:

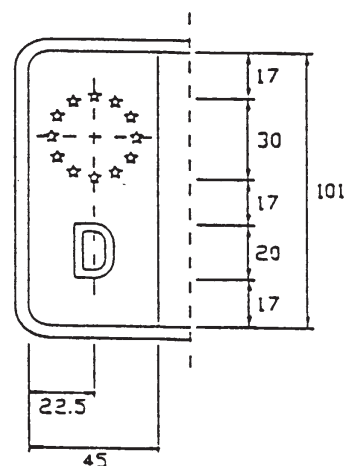
Die Geometrie des Sternenkranzes ergibt sich aus folgender Abbildung:



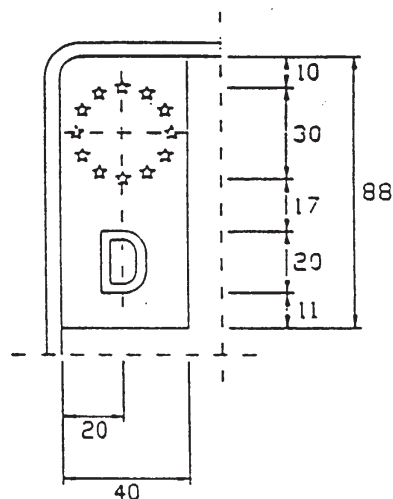
Der Durchmesser des Sternenkranzes entspricht dem 6fachen des Durchmessers des einzelnen Sterns.

Die Ausführung des Erkennungsbuchstabens „D“ erfolgt nach DIN 1451 Teil 2.

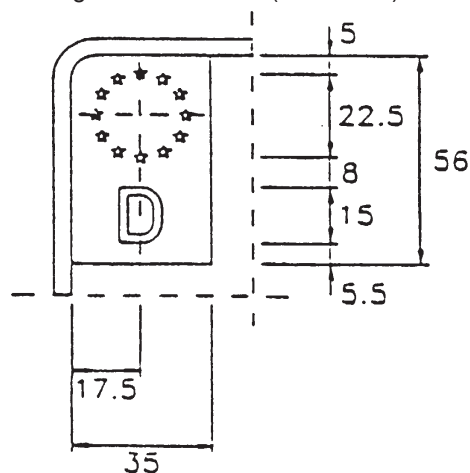
3.1 Einzeiliges Kennzeichen



3.2 Zweizeiliges Kennzeichen



3.3 Zweizeiliges Kennzeichen (verkleinert)



4. Ergänzungsbestimmungen

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern ohne Bindestrich) auf einem Kennzeichen sind unzulässig.

Für Kennzeichen nach 2.1 und 2.2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen läßt dies nicht zu. In diesem Fall darf die Engschrift verwendet werden. Die Verwendung von Mittel- und Engschrift auf einem Kennzeichen ist unzulässig.

Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen Rand bzw. zum Euro-Feld muß auf beiden Seiten gleich sein.

Das Kennzeichen darf nicht größer sein als die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle dies zuläßt. In keinem Fall dürfen die in Abschnitt 2 enthaltenen Größtmaße überschritten werden.

Ist es der Zulassungsstelle nicht möglich, für ein Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen kann die Zulassungsstelle die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen.

5. Ergänzungen zur DIN 74 069, Ausgabe Mai 1989

5.1 Nach Abschnitt 5.1.2 (Farben) gelten für das Euro-Feld (blauer Untergrund, 12 kreisförmig angeordnete gelbe Sterne) folgende Anforderungen: Farben im Neuzustand nach DIN 6171 Teil 1/03.89, Tabelle 3. Blau (BL) retroflectierend Typ 1 und Gelb (GE) retroflectierend Typ 1.

Der Leuchtdichtefaktor für den blauen Untergrund beträgt gemäß Tabelle 1. der DIN 6171 Teil 1/03.89 mindestens 0,01; er darf maximal den Wert 0,06 erreichen.

5.2 Nach Abschnitt 5.3.3 (Rückstrahlwerte) gelten für den blauen Untergrund des Euro-Feldes folgende Anforderungen:

Bei 1/3° Beobachtungswinkel, Normlichtart A

Prüfung	Prüfzustand	Anleuchtungswinkel	spezifische Rückstrahlwerte cd. $1 \times 10^{-1} \text{ m}^{-2}$	
			min.	max.
blau	bei Anlieferung	+ 5°	2,5	
		+ 30°	1	20
gelb		+ 5°	30	
		+ 30°	15	60
blau	nach Bewitterung	+ 5°	2,5	
		+ 30°	1	20

5.3 Nach Abschnitt 6.1.1 (Maße und Schriftbild) sind die Maße und das Schriftbild gemäß Anlage Va zur StVZO zu prüfen.

5.4 Nach Abschnitt 6.1.2 (Farben) ist die Farbe des blauen Euro-Feldes gemäß Anlage Va zur StVZO zu prüfen.

5.5 Nach Abschnitt 6.3.3 (Rückstrahlwerte) sind die Rückstrahlwerte des blauen Euro-Feldes gemäß Anlage Va zur StVZO zu prüfen.

6. Anerkennung von Prüfungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Es werden auch Prüfungen anerkannt, die von den zuständigen Prüfstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes entsprechend § 60 durchgeführt und bescheinigt werden.

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentliche Inhalte der Verordnung

Die Verordnung ändert die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Im einzelnen sind zu nennen:

- Änderungen der Regelungen über die amtlichen deutschen Kraftfahrzeugkennzeichen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Einführung eines EU-einheitlichen Kraftfahrzeugkennzeichens (Euro-Kennzeichen), Einführung einer neuen, fälschungsschwereren Schrift für Kraftfahrzeugkennzeichen,
- Änderung der Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeugkennzeichen auf Grund der Kreisgebietsreformen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

2. In den Jahren 1988 und 1989 wurden unter Vorsitz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Kriterien für ein Gemeinschaftsmodell eines Kraftfahrzeugkennzeichens festgelegt. Gestützt auf den Gedanken, amtliche Kennzeichen einzuführen, anhand deren Fahrzeuge als der Gemeinschaft zugehörig zu erkennen sind, wurde vorgeschlagen, die Europaflagge als Zeichen der Europäischen Union auf dem Kraftfahrzeugkennzeichen der in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kraftfahrzeuge anzubringen.

Das Kennzeichen soll wie folgt aussehen:

- Maximale Abmessungen für einzeilige Kennzeichen (Länge 520 mm, Höhe 110 mm) und zweizeilige Kennzeichen (Länge 340 mm, Höhe 200 mm).
- Links soll auf jedem Kennzeichen ein einheitliches Euro-Feld von blauer Farbe und 40 bis 45 mm Breite angebracht werden. Dieses Feld enthält im oberen Teil einen Kranz, bestehend aus 12 goldenen Sternen (Euro-Symbol). Im unteren Teil wird der Nationalitätsbuchstabe des jeweiligen Mitgliedstaates eingeführt (D für Deutschland, F für Frankreich, etc.). Dieser Nationalitätsbuchstabe kann jedoch nicht das nach den internationalen Straßenverkehrs-Übereinkommen vorgeschriebene Nationalitätszeichen (in einem besonderen ovalen Feld befindlich, weißer Untergrund, schwarze Beschriftung) ersetzen. Das Nationalitätszeichen

ist nach wie vor zusätzlich bei Fahrten im Ausland am Fahrzeug mitzuführen.

- Untergrund weiß oder gelb und retroreflektierend. Zugrunde gelegt werden die Reflexwerte und weitere Kriterien aus der betreffenden ISO-Norm.
- Beschriftung ist schwarz. Höhe der Schriftzeichen 70 bis 80 mm, Strichstärke 10 bis 12 mm.
- Frei bleiben die Mitgliedstaaten in der Gestaltung der Kombinationen der Zahlen und/oder Buchstaben für die Beschriftung des Kennzeichens. Hier können und sollen die Mitgliedstaaten ihre individuellen Systeme beibehalten. Einerseits wird ein einheitliches Erscheinungsbild des Kennzeichens angestrebt; auf der anderen Seite muß jedoch im Straßenverkehr noch unterschieden werden können, aus welchen Mitgliedstaaten das Euro-Kennzeichen stammt. Anderenfalls kann es zu Schwierigkeiten bei der Identifizierung des Fahrzeugs kommen.
- Als Materialien sollen Aluminium oder Plastik zugelassen werden.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip steht es nach Auskunft der EU-Kommission (ABl. EG Nr. C 86/27 v. 26. März 1993) jedem Mitgliedstaat frei, das von der Kommission empfohlene Modell anzunehmen. Irland und Portugal haben dies bereits getan. Luxemburg hat bereits seit 1987 sein Kennzeichen mit Euro-Feld und Euro-Symbol versehen, jedoch ohne den Nationalitätsbuchstaben „L“.

3. Die vorliegende Novellierung soll für die Einführung des Euro-Kennzeichens an Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, die rechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Die Einführung erfolgt zunächst fakultativ. Das heißt, dem Fahrzeughalter soll die Wahl und die Entscheidung vorbehalten bleiben, ob er das neue Euro-Kennzeichen oder das bisherige Kennzeichen an seinem Fahrzeug verwenden will. Nach ein bis zwei Jahren wird der Verordnungsgeber auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen prüfen, ob das Euro-Kennzeichen obligatorisch eingeführt werden soll. Gleichzeitig mit der Einführung des Euro-Kennzeichens soll die während der Diskussion um das fälschungssichere Kennzeichen in den Jahren 1978 bis 1980 von der Bundesanstalt für Straßenwesen entwickelte neue Schrift eingeführt werden. Diese Schrift sieht eine individuelle Gestaltung eines jeden Buchstabens bzw. einer jeden Zahl vor, um nachträgliche Verfälschungen auszuschließen oder mindestens wesentlich zu erschweren (man kann z. B. nicht mehr ohne weiteres aus einer 3 eine 8 oder aus einem P ein R machen). Die neue Schrift hat fast den gleichen Grad an Lesbarkeit und eine bessere Identifizierbarkeit wie die bisherige Schrift. Außerdem ist die neue Schrift – gegenüber der heutigen – in der Höhe gestaucht und in der Strichstärke etwas reduziert. Die Zahlen sind gegenüber den Buchstaben in der Breite reduziert. Dadurch wird Platz auf dem Kennzeichenschild gewonnen, ohne daß der Gesamteindruck des Schriftbildes beeinträchtigt wird. Die Ausführung der Schrift ist als Mittelschrift oder

Engschrift vorgesehen. Bei Verwendung der Engschrift wird der für das Euro-Feld benötigte Platz auch bei Kennzeichen, die aus acht Stellen (Buchstaben oder Zahlen) bestehen, sichergestellt.

Erfaßt werden sämtliche amtlichen Kennzeichen (d. h., sämtliche Kennzeichen mit schwarzer oder grüner Beschriftung) sowie die roten Kennzeichen (§ 28 StVZO). Nicht unter die Regelung fallen die Versicherungskennzeichen nach § 29 e StVZO sowie die Ausfuhrkennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.

Außerdem ist die Neuregelung nicht für die Bundeswehrfahrzeuge (Y-Kennzeichen) vorgesehen. Das gleiche gilt für die Kennzeichen nach der 15. Ausnahmeverordnung zur StVZO (X-Kennzeichen).

Das Euro-Kennzeichen mit der neuen Schrift wird in der neuen Anlage Va verankert. Als technische Norm wird die bisher national eingeführte DIN 74 069 (Ausgabe Mai 1989) in ihren Grundzügen hinsichtlich der Reflexwerte beibehalten und entsprechend der veränderten Gestaltung der Kennzeichenschilder angepaßt. Diese Anpassung erfolgt zunächst in der Anlage Va unmittelbar durch Verordnung. Später wird die DIN 74 069 im üblichen Normsetzungsverfahren geändert. Die Beurteilung der Reflexion der Kennzeichen anhand der von der EG empfohlenen ISO-Norm wird auf Grund von Expertisen, insbesondere der Bundesanstalt für Straßenwesen, als nicht optimal angesehen. Die Reflexwerte nach der ISO-Norm sind zu hoch. Deshalb werden die bisher bereits in Deutschland geltenden Werte nach der DIN 74 069 beibehalten.

Kennzeichenschilderherstellern aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht unter Beachtung der DIN 74069 und des Nachweises der Erfüllung dieser DIN – auch durch eine zuständige Prüfstelle ihres Mitgliedstaates – der Zugang zum deutschen Markt offen. Prüfungen, die von zuständigen Prüfstellen in anderen EU- und EWR-Mitgliedstaaten durchgeführt und bescheinigt sind, werden in Deutschland anerkannt (vgl. Nr. 6 der neuen Anlage Va StVZO).

Dem Halter bleibt es bei Entrichtung der vorgesehenen Gebühr nach der Gebührennummer 228 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr unbenommen, auf seinen Antrag die bisherigen Kennzeichen unter Beibehaltung der Erkennungsnummer gegen neue Euro-Kennzeichen umzutauschen.

4. Die zwischenzeitlich vorab geregelten Änderungen der Liste der Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke sowie die auf Grund der Kreisgebietsreformen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt eingeführten neuen Unterscheidungszeichen wurden in die Anlage I aufgenommen. Die bisher zugeteilten Unterscheidungszeichen bleiben weiterhin gültig und „laufen aus“.

Die Anlage II wurde neu gefaßt. Zum einen mußten durch die Einbeziehung der Buchstaben B, F und G die Berechnungen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Zum anderen wurde der Inhalt der bisherigen Anlage III in die Anlage II aufgenommen, und

zwar in die neuen Nummern 1 und 2. Damit wurde die Buchstabentafel in der bisherigen Anlage III entbehrlich, so daß die ganze Anlage III aufgehoben werden konnte.

5. Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen nicht. Die Preise für die neuen Euro-Kennzeichen können geringfügig ansteigen, zumal für die Verwendung der neuen fälschungsschwerenden Schrift entsprechende Prägewerkzeuge, die durch die Schilderbetriebe neu beschafft werden müssen, erforderlich sind. Da die Euro-Kennzeichen zunächst nicht obligatorisch, sondern auf Antrag zugeteilt werden, liegt es damit in der Entscheidung des Verbrauchers bzw. des Halters, die geringfügig höheren Aufwendungen zu erbringen.

Die Mehrkosten des Euro-Kennzeichens, dessen Erwerb dem Verbraucher freisteht, sind im Verhältnis zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten so gering, daß keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. **Zu Artikel 1** (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 23 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung wegen der Neufassung der Anlage II und der Streichung der Anlage III

Änderung durch den Bundesrat:

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 23 Abs. 4)

Begründung:

Durch die Änderung erfolgt die Einbeziehung des betreffenden Landeswappens in das Kfz-Kennzeichen. Dies entspricht einem Wunsch des Bundesrates. Hierzu wird die bislang schon vorhandene Stempelplakette vergrößert und weiterentwickelt. Anstelle der bisherigen Kreis- bzw. Stadtwappen wird das jeweilige Landeswappen in die Plakette gesetzt. In einigen Bundesländern ist in einer Anzahl von Fällen bereits heute das Landeswappen in der Stempelplakette enthalten. Diese Lösung ist auch für den betreffenden Fahrzeughalter am kostengünstigsten, der im Rahmen der Zulassungsgebühren letztlich die Mehrkosten zu tragen hat. Außerdem enthält die Plakette den Namen der betreffenden Zulassungsstelle (Kreis oder Stadt). Hierdurch wird wie bisher die das betreffende Kennzeichen erteilende Zulassungsbehörde mit ihrem Namen auf der Plakette genannt. Da die neue Plakette größer ist als die bisherige (der Durchmesser beträgt nunmehr 45 mm gegenüber bislang 35 mm), entfällt bei einzeiligen Kennzeichen aus Platzgründen der bisherige Bindestrich. Die Funktion des Bindestrichs (Aufteilung der Buchstaben und Zahlen in zwei Gruppen) wird jedoch durch die bisherige Prüf- oder AU-Plakette sowie durch die sich darunter befindliche vergrößerte Stempelplakette wahrgenommen.

Im übrigen ist durch die Neufassung zum Ausdruck gebracht, daß die Abstempelung des Kennzeichens künftig nur noch in Form einer Stempelplakette er-

bracht wird. Die Abstempelung des Kennzeichens durch einen Dienststempel ist seit langem nicht mehr Praxis. Seit vielen Jahren werden nur noch Plaketten zur Abstempelung verwendet. Besondere Materialien oder eine besondere Herstellungstechnik für die Plakette werden durch die Neuregelung nicht festgelegt.

Durch die Änderung von Absatz 4 wird die Halterverantwortung für die Stempelplakette präziser beschrieben, als dies bislang der Fall war.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Zu a)

Der Hinweis wird ergänzt um die neue Anlage Va (Euro-Kennzeichen).

Zu b)

Die Verpflichtung der Stelle, die die Plakette zuteilt, zur ordnungsgemäßen und mißbrauchssicheren Anbringung der Plakette wird rechtlich verankert.

Zu c)

Durch die Änderung von Absatz 3 wird die rechtliche Verantwortung des Halters konkretisiert, ihm obliegt es lediglich, die einmal angebrachte Plakette in ihrem vorschriftsmäßigen Zustand zu erhalten. Sie muß „im Ganzen“ befestigt und der Gültigkeitszeitraum lesbar sein.

Unter vorschriftsmäßigem Zustand ist die vorgeschriebene Beschaffenheit sowie die vorgeschriebene Anbringung zu verstehen.

Zu Nummer 4 (§ 47a)

Vgl. Begründung zu Nummer 3b) und 3c).

Änderung durch den Bundesrat:

Zu Nummer 4 Buchstabe 4 (§ 47a Abs. 3 Satz 1)

Begründung:

Es soll damit klargestellt werden, wer für die Anbringung der (Abgasuntersuchungs-)Plaketten zuständig ist. Dazu wird die Regelung übernommen, die im analogen Fall der § 29 – StVZO – Plakette bereits besteht.

Zu Nummer 5 (§ 60)

Der eingefügte Absatz 1b schafft die Rechtsgrundlage für die neu eingeführten Euro-Kennzeichen. Ihre Zuteilung erfolgt für eine Übergangszeit nicht obligatorisch, sondern zunächst nur fakultativ auf Antrag. Damit bleibt es dem Fahrzeughalter überlassen, zu entscheiden, ob er an seinem Fahrzeug ein herkömmliches oder ein Euro-Kennzeichen führen will. Zu einem späteren Zeitpunkt wird über die obligatorische Einführung entschieden.

Zu Nummer 6 (§ 69a)

Es erfolgt eine Anpassung der Bußgeldvorschriften an die neuen Regelungen.

Zu Nummer 7 (§ 72 Abs. 2 Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 4)

Einfügung durch den Bundesrat:

Begründung:

Um den Herstellern der Plaketten genügend Zeit zu geben, ein flächendeckendes Angebot mit den neuen Plaketten in ganz Deutschland sicherzustellen, wird eine Frist von etwa 6 Monaten vorgesehen.

Dies bedeutet auch, daß der Halter, der sich ab 1. Juli 1995 für ein Euro-Kennzeichen entscheidet, dieses mit der neuen Plakette zugeteilt erhält.

Plaketten bisheriger Art dürfen vom 15. Januar 1995 bis 30. Juni 1995 an Euro-Kennzeichen verwendet werden. Bei einzeiligen Kennzeichen ist der bisherige Trennungsstrich weggefallen. Dies kann jedoch in Kauf genommen werden.

Möchte der Halter noch ein Kennzeichen nach Anlage V (also ein Kennzeichen bisheriger Art ohne Euro-Feld), so dürfen auch noch Stempelplaketten bisheriger Art verwendet werden. Dadurch besteht auch Gelegenheit, die Plaketten bisheriger Art noch aufzubrauchen.

Zu Nummer 8 (§ 72 Abs. 2 Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1b)

Mit der Übergangsvorschrift werden Ergänzungsprüfungen für die Hersteller von Euro-Kennzeichen-Vorprodukten und von Prägwerkzeugen für die neue Schrift vorgeschrieben.

Die Ergänzungsprüfung für Platinenhersteller, die bereits die Genehmigung zur Herstellung bisheriger Platinen besitzen, beschränkt sich auf die Prüfung des Reflexstoffes des blauen Feldes.

Beschriftungswerkzeuge für eine Beschriftung mit der durch Anlage Va eingeführten neuen Schrift für Euro-Kennzeichen dürfen nur verwendet werden, wenn diese nach DIN 74 069 auf Übereinstimmung mit den Schriftmustern der Bundesanstalt für Straßenwesen geprüft wurden.

Bei der Verwendung geprüfter Vorprodukte ist eine gesonderte sofortige Prüfung der Produkte der Kennzeichenhersteller nicht erforderlich. Nummer 3 legt deshalb fest, daß für bisher zugelassene Kennzeichenhersteller die Prüfung der produzierten Euro-Kennzeichen erst zu dem Zeitpunkt erfolgen muß, zu dem ohnehin die nächste Prüfung fällig ist. Die zum nächstfälligen Prüfungszeitpunkt durchzuführende Prüfung der Euro-Kennzeichen schließt die Prüfung der Herstellung bisheriger Kennzeichenschilder ein. Für Kennzeichenhersteller, die weiterhin ausschließlich die bisherigen Kennzeichen fertigen wollen, kann die Genehmigung auf diese beschränkt werden.

Mit den Übergangsregelungen wird der Prüfungsaufwand und damit auch die Belastung der Hersteller auf den notwendigen Umfang beschränkt. Insbesondere für Hersteller von Kennzeichenschildern entsteht kein unzumutbarer zusätzlicher Aufwand.

Zu Nummer 9 Anhang 1 (Anlagen I bis III)

Anlage I wurde als Ganzes das letzte Mal durch die Verordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510) festgelegt und durch die Verordnungen vom 26. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2327) sowie vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2701) geändert.

Außerdem wurden inzwischen folgende Vorgriffsregelungen im Verkehrsblatt (VkB1.) bekanntgemacht:

- vom 15. Juli 1991 im VkB1. 1991 S. 598
- vom 28. Nov. 1991 im VkB1. 1991 S. 787
- vom 24. Febr. 1992 im VkB1. 1992 S. 80
- vom 15. Okt. 1992 im VkB1. 1992 S. 597
- vom 30. Dez. 1992 im VkB1. 1993 S. 64

- vom 6. Dez. 1993 im VkB1. 1993 S. 819
- vom 6. Mai 1994 im VkB1. 1994 S. 390
- vom 15. Juli 1994 im VkB1. 1994 S. 450.

Diese Vorgriffsregelungen wurden in die neue Fassung der Anlage I eingearbeitet.

In der Neufassung wurden die unterschiedlichen Listen der Unterscheidungszeichen für alte und neue Länder aufgehoben und jeweils (nach zuzuteilenden und auslaufenden Unterscheidungszeichen) vereinigt. Außerdem wurden redaktionelle Unstimmigkeiten beseitigt.

Einfügung durch den Bundesrat: (Anlage I Abschnitt a und b)

(Änderung Unterscheidungszeichen Brandenburg)

Begründung:

Bei den Änderungen handelt es sich um Richtigstellungen bezüglich der Zuständigkeiten der Zulassungsstellen im Land Brandenburg. Dadurch wird die Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO an die tatsächlichen Verhältnisse im Land Brandenburg angepaßt. Diese Anpassungen sind notwendig geworden, da sich mit der Kreisgebietsreform sowie mit entsprechenden Beschlüssen der Landkreise die Zuständigkeiten der Zulassungsstellen in einigen Kreisen verändert haben.

(Änderung Unterscheidungszeichen Mecklenburg-Vorpommern)

Begründung:

Durch die Kreisgebietsreform bedingt erhielt der neue Landkreis Ostvorpommern (frühere Kreise Anklam, Greifswald, Wolgast) das Kennzeichen ANK zugeteilt. Anliegen des Landkreises ist es, möglichst kurzfristig ein der Landkreisbezeichnung angepaßtes Kennzeichen zu bekommen.

Die Landesregierung unterstützt dieses Begehren, da damit eine einheitliche Verfahrensweise der Landkreisbezeichnung im amtlichen Kennzeichen dokumentiert wird, was u. a. zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung führt.

Die durch Bekanntmachung vom 28. Sept. 1988 neu gefaßte **Anlage II** wurde bislang durch die Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 969) geändert. Auf Grund der Einbeziehung der Buchstaben B, F und G in die Erkennungsnummer und die Streichung der Anlage III erfolgt auch eine Anpassung der Anlage II, da sich die Zahl der Fahrzeugerkennungsnummern erhöht. Außerdem wird die Gruppe I wegen teilweise besonderer Aufteilung der Buchstaben zwischen Stadt- und Landkreis mit einem entsprechenden Hinweis auf die Angaben in Anlage I versehen.

Die bisherige **Anlage III** wird gestrichen, Ihr bisheriger Inhalt wird, soweit dieser noch maßgeblich ist, in die Anlage II übernommen. Im Interesse der Vereinfachung wurde auf die Abbildung der bisherigen Buchstabentafel verzichtet. Statt dessen wurde zum Ausdruck gebracht, wie die Buchstaben verwendet werden sollen und welche Buchstaben ausgeschlossen sind. Kurze Erkennungsnummern (zwei- oder dreistellige Kombinationen) sollen nicht als Wunsch-kennzeichen ausgegeben werden. Insbesondere für

Krafträder und Importfahrzeuge, bei denen die Anbringung eines anderen, längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt, sollen kurze Erkennungsnummern vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 10 Anhang 2 (Anlage Va)

Abbildung der Euro-Kennzeichen

Änderung durch den Bundesrat:

Begründung:

Die Abbildungen in der Anlage Va müssen hinsichtlich der Stempelplakette dem neuen Maß (45 mm Durchmesser) angepaßt werden.

Die Ausgestaltung der neuen Kennzeichen sowie ihre Beschriftung regelt die neue Anlage Va. Die neu eingeführte fälschungsschwerende Schrift ist, im Gegensatz zu der bisher verwendeten, nicht mehr durch eine DIN-Norm geregelt, da sie kaum in anderen Bereichen Anwendung finden wird. Eine Beschreibung der Schrift durch Gitternetz oder Bemäßung ist auf Grund ihrer Gestaltung nicht möglich. Die Schriftmuster können demzufolge nur nach Vorlage im Maßstab 1:1 gefertigt werden. Bezugsquelle für die Vorlagen ist die Bundesanstalt für Straßenwesen.

Form und Abmessungen der Anbringungsstellen für die amtlichen Kennzeichen an der Rückseite von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sind in der Richtlinie 70/222/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG vom 6. April 1970 Nr. L 76 Seite 25 ff.) festgelegt. Eine entsprechende Regelung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern sieht die Richtlinie 74/151/EWG vom 4. März 1974 (ABl. EG vom 28. März 1974 Nr. L 84 Seite 25 ff.) vor.

Die Größe der Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen ist in der Richtlinie 93/94/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG vom 14. Dezember 1993 Nr. L 311 Seite 83 ff.) geregelt.

Danach hat die Anbringungsstelle für u. a. Krafträder eine Breite von 280 mm und eine Höhe von 210 mm.

Ein gesondertes zweizeiliges Kennzeichen für Krafträder (im Größtmaß gegenüber den übrigen zweizeiligen Kennzeichen reduziertes) ist – weil entbehrlich – nicht mehr als Kennzeichenmuster aufgeführt.

Im übrigen hat die Bundesanstalt für Straßenwesen den Auftrag zu untersuchen, ob und inwieweit eine generelle Verkleinerung des Kraftradkennzeichens möglich und vertretbar ist.

Zu Nummer 10 Anhang 2 (Anlage Va Abschnitt 2.2)

Ergänzung durch den Bundesrat (Erläuterungen zu der Angabe Größtmaß 340):

Begründung:

Klarstellung, daß das in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung für diese Kraftfahrzeuge angegebene Maß für die Breite der Anbringungsstelle gleichzeitig das Größtmaß für das Kennzeichen ist.

Zu Nummer 10 Anhang 2 (Anlage Va Abschnitt 4 nach Satz 6)

Ergänzung durch den Bundesrat:

Begründung:

Bei vielen Importfahrzeugen, insbesondere bei Pkw, die für den nordamerikanischen Markt gebaut worden sind, reicht die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle nicht aus, um ein vorschriftsmäßiges deutsches Kennzeichen nach Abschnitt 2.1 oder 2.2 der Anlage Va anzubringen. Häufig ist der Platz nur für ein verkleinertes Kennzeichen nach Abschnitt 2.3 (sog. Leichtkraftradkennzeichen) geeignet, das an solchen Fahrzeugen nicht zulässig ist. Zum Teil werden auch Fahrzeuge nachträglich entsprechend geändert.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit und damit der Verkehrssicherheit sind die amtlich anerkannten Sachverständigen und die Kfz-Zulassungsstellen gehalten, in diesen Fällen grundsätzlich die Nachrüstung einer Kennzeichenhalterung für vorschriftsmäßige Kennzeichen zu fordern. Ausnahmen für sog. Leichtkraftradkennzeichen sollen nicht genehmigt werden. Die in Abschnitt 4 Satz 7 der Verordnung vorgesehene Regelung würde diese im Interesse der Verkehrssicherheit gebotene Verfahrensweise unterbinden.

Die neue Anlage Va ergänzt gleichzeitig die DIN 74 069, Ausgabe Mai 1989 (Retroreflektierende Kennzeichenschilder für Kraftfahrzeuge und deren Anhängerfahrzeuge), um die für die Prüfung der Euro-Kennzeichen zusätzlich erforderlichen Kriterien. Die Ergänzung der DIN wurde aus Praktikabilitätsgründen gleichzeitig mit der Änderung der StVZO vorgenommen.

Zu Nummer 10 Anhang 2 (Anlage Va Abschnitt 6)

Abschnitt 6 enthält die aus EG-rechtlichen Bestimmungen notwendige Regelung, daß auch gleichwertige Prüfungen von Kennzeichenschildern aus anderen EU- und EWR-Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Änderung durch den Bundesrat („entsprechend“ § 60):

Begründung:

Im Rahmen der Konsultierung hat die EU-Kommission um diese Änderung gebeten, damit Grundlage der Prüfung auch inhaltlich gleichwertige Vorschriften anderer Mitgliedstaaten sein können.

Zu Artikel 2 (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Einfügung durch den Bundesrat:

Begründung:

Zu 1: Folge der Streichung der Anlage III und der Einbeziehung der Buchstaben B, F, G in die Anlage II StVZO.

Zu 2: Auch für das Ausfuhrkennzeichen soll die neue fälschungsschwerende Schrift des Euro-Kennzeichens gelten. Das blaue Euro-Feld soll jedoch wegen des schon vorhandenen roten Ausfuhrmerkzeichens entfallen.

3.	Zu Artikel 3 (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)	11	4		Wie lange können Haschisch und seine Abbauprodukte im Urin nachgewiesen werden?
	Einfügung durch den Bundesrat:				☒ Auch noch nach Wochen
	Begründung:				☐ Höchstens 24 Stunden
	<i>Die Gebühren-Nr. 228 mußte geändert werden, da die neue Stempelplakette mit Landeswappen gegenüber der bisherigen teurer ist (um ca. 1 DM). Außerdem wurde die Gebühren-Nr. 228 redaktionell neu gefaßt. Bei Zuteilung der neuen Stempelplakette im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Gebühren-Nr. 221) werden die Kosten auch der neuen Plakette noch von der 50,-DM-Pauschale abgedeckt.</i>	12	4		Wer ist als Kraftfahrer ungeeignet?
					Personen, die
				☒	– regelmäßig Drogen (wie z. B. Haschisch, Heroin, Kokain) nehmen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Fahrt nicht fahruntüchtig sind
				☒	– täglich nur eine Haschisch-Zigarette rauchen
4.	Zu Artikel 4	13	4		Jemand hat soeben eine Haschisch-Zigarette geraucht. Darf er anschließend ein Kraftfahrzeug führen?
	Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.				☒ Nein, weil er dann fahruntüchtig sein kann
	(VkB1. 1995 S. 87)			☐	Ja, weil das Rauchen einer Haschisch-Zigarette unbedenklich ist
Nr. 28	Änderung des Fragenkatalogs (Anlage 2 der Prüfungsrichtlinie vom 22. Januar 1987, VkB1. 1987 S. 198)	14	4		Wann ist ein Drogenabhängiger zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder geeignet?
	Bonn, den 19. Januar 1995 StV 11/36.10.15-06			☒	Erst wenn er mindestens 1 Jahr lang nachweisbar drogenfrei ist und zu erwarten ist, daß er nicht rückfällig wird
	Der Bund-Länder-Fachausschuß „Fahrerlaubniswesen“ hat auf seiner Sitzung am 15./16. 12. 1994 neue Fragen, Antworten und Abbildungen zu den Themen „Drogen“, „Grünpfeil“ und „Sicherung von Kindern“ behandelt und beschlossen, die neuen Fragen ab 1. Juli 1995 in die Prüfpraxis einzusetzen. Desgleichen ist aufgrund einer Rechtsänderung im Rahmen der Neunzehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127) die Antwort in der Frage 2 des Abschnitts Nr. 0.2.22 geändert sowie die Frage 6 des Abschnitts Nr. 3.2.23 überarbeitet worden.			☐	Wenn er seit 1 Monat kein Rauschgift genommen hat
				☐	Wenn er seit 6 Monaten kein Rauschgift genommen hat
		15	4		Wie wird der berauschende Wirkstoff von Haschisch im Körper abgebaut?
				☒	Ungleichmäßig, zeitlich nicht abschätzbar
				☐	Gleichmäßig, 0,1 Promille je Stunde
				☐	Gleichmäßig, 0,1 Gramm je Stunde
		16	4		Warum ist bereits der einmalige Konsum von Drogen (wie z. B. Haschisch, Heroin, Kokain) gefährlich?
					Er kann
				☒	– zur Fahruntüchtigkeit führen
				☒	– einen mehrere Stunden dauernden Rausch hervorrufen
	Änderungen des Fragenkataloges	17	4		Welche Folgen kann es haben, wenn man unter Einwirkung von Drogen (wie z. B. Haschisch, Heroin, Kokain) ein Kraftfahrzeug führt?
	(Hinweis: x = richtige Antwort, o = falsche Antwort)			☒	Entzug der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot
0.1.2	Unfallfaktoren infolge vorübergehender oder ständiger Fahruntüchtigkeit			☒	Geld und/oder Freiheitsstrafe
0.1.2.1	Alkohol und andere berauschende Mittel sowie Medikamente			☒	Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung
	Neue Fragen zum Thema Drogen	18	4		Was kann Haschischkonsum bewirken?
Nr.	P	Antw.		☒	Rausch mit gefährlichen Sinnestäuschungen und Herabsetzung des Reaktionsvermögens
9	4			☒	Rausch mit Verwirrheitszuständen und Depressionen
				☐	Verbesserte Zeiteinschätzung
				☒	Rauschzustände
				☒	Abhängigkeit, Sucht
				☐	Anhaltende Verbesserung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit
10	4		19	4	Bei welchen Drogen kann schon einmaliger Konsum zu vorübergehender Fahruntüchtigkeit führen?
				☒	Haschisch, Marihuana
				☒	Heroin, Kokain, Amphetamine
				☒	LSD
				☒	Das Gefahrenbewußtsein kann abnehmen
				☒	Fehler bei der Verarbeitung von Informationen können zunehmen
				☒	Fehleinschätzungen von Geschwindigkeit und Entfernung können eintreten

20 4 **Welche Auswirkungen kann Haschischkonsum haben?**

- ☒ Störungen von Aufmerksamkeit und Konzentration
- ☐ Die Blendempfindlichkeit nimmt ab

0.2.22 Ladung

Änderung der bestehenden Frage

Nr. P Antw.

2 2 **Wie breit darf Fahrzeug einschließlich Ladung höchstens sein (ausgenommen Fahrzeuge mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen)?**

- ☒ 2,55 m

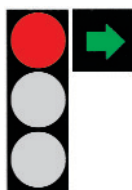
0.2.37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpeil

Neue Fragen

Nr. P Antw.

16 4 **Was ist bei dieser Ampel mit Grünpeilschild erlaubt?**

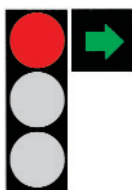
- ☒ Rechtsabbiegen aus dem rechten Fahrstreifen nach vorherigem Anhalten, sofern niemand behindert oder gefährdet wird
- ☐ Rechtsabbiegen ohne anzuhalten
- ☐ Rechtsabbiegen nur wenn die Ampel grün zeigt



(Wechsellichtzeichen mit Grünpeilschild)

17 4 **Wann darf bei dieser Ampel mit Grünpeilschild nach rechts abgebogen werden?**

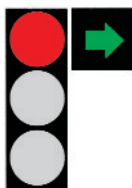
- ☒ Wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Fahrzeuge im Querverkehr, ausgeschlossen ist
- ☒ Wenn eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Fahrzeuge im Querverkehr, ausgeschlossen ist
- ☐ Wenn nur einzelne Fußgänger geringfügig behindert werden



(Wechsellichtzeichen mit Grünpeilschild)

18 4 **Wo ist bei dieser Ampel mit Grünpeilschild vor dem Abbiegen nach rechts anzuhalten?**

- ☒ An der Haltlinie
- ☒ Wenn keine Haltlinie vorhanden ist, vor der Kreuzung oder Einmündung
- ☐ Es muß nicht angehalten werden



(Wechsellichtzeichen mit Grünpeilschild)

3.2.23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

Thema: Sicherung von Kindern

Änderung der bestehenden Frage

Nr. P Antw.

6 4 **Wie dürfen Sie in Ihrem Pkw ein Kleinkind mitnehmen?**

- ☒ In einer für das Kind geeigneten Rückhalteeinrichtung mit Prüfzeichen
- ☐ Auf dem Schoß einer erwachsenen Person
- ☐ In einer Baby-Tragetasche auf den hinteren Sitzen

Neue Fragen

9 4 **Wie dürfen Sie in Ihrem Pkw ein fünfjähriges Kind mitnehmen?**

- ☒ In einem für das Kind geeigneten Kindersitz mit Prüfzeichen
- ☐ Auf einem hinteren Sitz mit serienmäßigem Dreipunktgurt
- ☐ Auf der hinteren Sitzbank mit angelegtem Beckengurt

10 4 **Wie dürfen Sie in Ihrem Pkw ein elfjähriges Kind von 140 cm Größe mitnehmen?**

- ☒ Auf einer Sitzerrhöhung mit Prüfzeichen und mit angelegtem Dreipunktgurt
- ☐ Mit angelegtem Dreipunktgurt
- ☐ Auf der hinteren Sitzbank mit angelegtem Beckengurt

11 4 **Was ist bei der Verwendung eines Kindersitzes mit Prüfzeichen zu beachten?**

- ☒ Der Kindersitz muß für die Größe und das Gewicht des Kindes geeignet sein
- ☒ Der Kindersitz muß für die Anbringung auf dem vorgesehenen Fahrzeugsitz geeignet sein
- ☐ Außer dem Prüfzeichen ist nichts weiter zu beachten

(V k B l . 1995 S. 113)

Binnenschifffahrt

Nr. 29 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über – Elektronischer Magnetkompaß mit Digitalanzeige (§ 39) **)

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 237) verordnen die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest:

**) Wiederholung ohne Änderung

§ 1

Die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

In § 39 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„1a) Ein Schiff, das nach Absatz 1 mit einem Kompaß ausgerüstet sein muß, darf einen vom Deutschen Hydrographischen Institut oder Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zugelassenen elektronischen Magnetkompaß mit Digitalanzeige verwenden, wenn es mit einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit nach § 38 ausgerüstet ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1998 außer Kraft.

Kiel, den 30. Januar 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
N o r d
In Vertretung
S p r e n g e l

Aurich, den 30. Januar 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
N o r d w e s t
K ö h n

(VkB l. 1995 S. 114)

Nr. 30 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter (§ 6.30 Nr. 2) *)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. II S. 3816) und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816 – Anlageband –) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest:

§ 1

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 6.30 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei unsichtigem Wetter dürfen Fahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet und auf Kanal 10 **oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal** auf Empfang geschaltet sind. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.“

*) erstmals erlassen

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1998 außer Kraft.

Münster, den 30. Januar 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
W e s t
M a c h e n s

Mainz, den 30. Januar 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
R o s t

ZKR 1994 – II – 18

(VkB l. 1995 S. 115)

Nr. 31 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung über – Schallzeichen – Allgemeines – (§ 4.01 Nr. 3) **)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473) und § 1.22 Nr. 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473 – Anlageband –) verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest:

§ 1

Die Moselschiffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

In § 4.01 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Fahren Fahrzeuge in einem Verband oder längsseits gekuppelt, sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1998 außer Kraft.

Mainz, den 30. Januar 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
R o s t

MK/1991-II-3b

**) Wiederholung ohne Änderung

(VkB l. 1995 S. 115)

Nr. 32 Prüfungstermine der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West im Jahre 1995

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster hat für das Jahr 1995 folgende Prüfungstermine vorgesehen:

1. Rheinschifferprüfungen:

Dienstag	24. 1.1995	
Dienstag	14. 3.1995	
Montag	15. 5.1995	(Prüfung nach Fbl)
Dienstag	16. 5.1995	(Prüfung nach Fbl)
Mittwoch	17. 5.1995	(Prüfung nach Fbl)
Donnerstag	18. 5.1995	(Prüfung nach Fbl)
Dienstag	13. 6.1995	
Dienstag	11. 7.1995	
Dienstag	12. 9.1995	
Dienstag	24.10.1995	
Montag	13.11.1995	(Prüfung nach Fbl)
Dienstag	14.11.1995	(Prüfung nach Fbl)
Mittwoch	15.11.1995	(Prüfung nach Fbl)
Donnerstag	16.11.1995	(Prüfung nach Fbl)
Dienstag	12.12.1995	

2. Fachprüfungen ADNR:

Freitag	10. 2.1995
Freitag	2. 6.1995
Freitag	7. 7.1995
Freitag	1. 9.1995
Freitag	8.12.1995

3. Radarschifferprüfungen:

Donnerstag	9. 2.1995	
Donnerstag	23. 3.1995	(Prüfung nach RL)
Montag	27. 3.1995	(Prüfung nach RL)
Dienstag	28. 3.1995	(Prüfung nach RL)
Donnerstag	4. 5.1995	
Donnerstag	7. 9.1995	
Donnerstag	12.10.1995	(Prüfung nach RL)
Montag	16.10.1995	(Prüfung nach RL)
Dienstag	17.10.1995	(Prüfung nach RL)
Donnerstag	23.11.1995	

Bei den Prüfungsterminen nach Fortbildungs- bzw. Patentlehrgängen (**Fbl**) oder Radarlehrgängen (**RL**) werden vorrangig Lehrgangsteilnehmer berücksichtigt. Zu den ADNR Fachprüfungen ist eine anerkannte Schulung vorgeschrieben.

Bei Bedarf und ausreichender Bewerberzahl können zusätzliche Prüfungstermine für Rheinschifferprüfungen, Radarschifferprüfungen und für ADNR-Fachprüfungen in Duisburg, sowie Prüfungen zum Erwerb von Schifferpatenten und Sportschifferzeugnissen bei der WSD West in Münster abgehalten werden.

Anträge auf Radarschifferzeugnisse und Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADNR müssen mit den erforderlichen Unterlagen mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin bei der WSD West – Befähigungsnachweise – in 47198 Duisburg, Königstraße 84, vorliegen.

Anträge auf Rheinschifferpatente und Sportschifferpatente sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei einem der Wasser- und Schifffahrtsämter des Direktionsbereiches einzureichen.

Teilnahmeberechtigt an einer Prüfung ist nur der Bewerber, der eine schriftliche Aufforderung erhalten hat.

Münster, den 11. Januar 1995
A5-313.3/8 IV

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
W e s t
Im Auftrag
K e h l

(VkB l. 1995 S. 116)

Seeverkehr

Nr. 33 Änderung der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-See

Bonn, den 13. Januar 1995
See 19/48.57.01-02/1 Va 95

Die Richtlinien für den deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 SpbootFüV-See in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Februar 1992 – See 19/48.57.01-02/3 Va 92 – (VkB l. 1992 S. 88), zuletzt geändert am 21. Dezember 1993 (VkB l. 1994 S. 51), werden wie folgt geändert und ergänzt:

- In der „Inhaltsübersicht“ werden die
 - Nr. „4.5 Mitteilung von Entziehungen der Fahrerlaubnis an die beauftragten Verbände“,
 - Nr. „7.1.1.7 Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs“ und die
 - Nr. „7.1.1.8 Rücknahme des Widerspruchs“ neu aufgenommen.
- In **Nr. 2.1.4** sind im 2. Satz nach dem Wort „wenn“ die Worte „dem Bewerber die Fahrerlaubnis durch das Seeamt oder das Bundesoberseeamt bestandskräftig entzogen worden ist oder“ einzufügen.
- In **Nr. 4.2.3** wird der 1. Satz wie folgt neu gefaßt:

„Die vorstehenden Auflagen sind dem Bewerber mündlich und nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster der Anlage 4.1 mitzuteilen; bei Führerscheininhabern ist grundsätzlich die Schriftform zu wählen.“
- Nach **Nr. 4.4** ist folgende neue **Nr. 4.5** einzufügen:

„4.5 Mitteilung von Entziehungen der Fahrerlaubnis an die beauftragten Verbände

Werden die beauftragten Verbände von der WSD Nordwest, einem Seeamt oder dem Bundesoberseeamt davon unterrichtet, daß dem Inhaber einer Fahrerlaubnis diese von der WSD Nordwest, einem Seeamt, dem Bundesoberseeamt oder einem Verwaltungsgericht entzogen worden ist,

so haben die beauftragten Verbände (Koordinierungsausschuß) die Prüfungsausschüsse hiervon zu unterrichten.“

5. In **Nr. 6.1.4** wird nach dem Wort „Niedersachsen“ ein Komma und das Wort „Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
6. In **Nr. 7.1.1.1** ist in den Sätzen 1, 2 und 5 jeweils die Gebühr von „DM 54,-“ durch die Gebühr von „DM 64,-“ zu ersetzen.
7. In **Nr. 7.1.1.2** ist im 1. Satz die Gebühr von „DM 22,-“ durch die Gebühr „DM 30,-“ zu ersetzen.
8. Nach **Nr. 7.1.1.6** werden folgende neue Nrn. 7.1.1.7 und 7.1.1.8 eingefügt:

„7.1.1.7 Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs (§ 10 Abs. 1 Nr. 8)
Für die teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, ist eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.“

„7.1.1.8 Rücknahme des Widerspruchs (§ 10 Abs. 1 Nr. 10)
Für die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung, ist eine Gebühr bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 7.1.1.7 zu erheben.“
9. In **Nr. 7.1.2** ist in der Überschrift im Klammerzusatz die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ zu ersetzen.
10. In **Nr. 7.2** sind im 1. Satz nach der Bezeichnung „§ 13 SpbootFüV-See“ die Worte „und Ausstellung einer Ersatzausfertigung (§ 7 SpbootFüV-See)“ einzufügen.
11. In **Nr. 7.3** sind im 4. Satz nach dem Wort „Gesamtausgaben“ die Wörter „und Einnahmen“ einzufügen.
12. In **Nr. 7.4** ist im letzten Satz nach dem Wort „Anlagen“ die Zahl „7*)“ durch die Zahl „6*)“ zu ersetzen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Steinicke

(VkB l. 1995 S. 116)

Straßenbau

Nr. 34 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1995 Sachgebiet 05.3: Brücken- und Ingenieurbau; Bauweisen Sachgebiet 13.1.: Zivile Verteidigung Zivile Vorsorge- maßnahmen

Bonn, den 9. Januar 1995
StB 27/25/82.30.31-32/52 BM 94

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: **Zivile Verteidigung (ZV) im Aufgabenbereich des Bundesministers für Verkehr (BMV); Kap. 3607;**

– **Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Nr. 24/1991 vom 18. September 1991

– StB 27/25/82.30.31-32/49 BM 91 –

Meine Schreiben vom 26. November 1991

– StB 27/25/82.30.31-32/49 BM 91 II – und vom 17.10.94 StB 27/82.00.00/24 NW 94

Anlagen: 1. Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte

2. Vorschlag zur Regelung der Verwaltungskosten beim Einsatz von Festbrückengerät außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des lagerverwaltenden Landes

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 24/ 1991 vom 18. September 1991 hatte ich die „**Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte**“ (Ausgabe 1991) eingeführt und mit Schreiben vom 26. November 1991 um Berichtigung des vorgenannten ARS gebeten.

Die Grundsätze mußten u. a. wegen einer ab Haushaltsjahr 1995 möglichen Verwendung der Einnahmen aus dem Reparaturkostenzuschlag für Maßnahmen zur Bestandserhaltung (Reparatur, Aufarbeitung) des ausgeliehenen/vermieteten Festbrückengerätes überarbeitet werden. Die gemäß Abschnitt 11, Nr. 2 des neuen ARS mögliche Verstärkung des Ausgabetitels 515 04 durch die Einnahmen aus dem Reparaturkostenzuschlag, Titel 281 01 des Kap. 3607, bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Ich führe die überarbeitete Fassung der „**Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte**“ ein (Anlage 1) und bitte, hiernach ab 1. Januar 1995 zu verfahren, soweit getroffene Vereinbarungen für bereits ausgeliehenes Gerät dem nicht entgegenstehen.

Der Ihnen – auf Anregung des Landes Nordrhein-Westfalen – mit meinem Schreiben vom 17.10.1994 unterbreitete Vorschlag für die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages bei Geräteeinsätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des lagerverwaltenden Landes wurde überwiegend befürwortet.

Soweit künftig ausgeliehenes bzw. vermietetes Gerät nicht in dem Land zum Einsatz kommt, in dem sich das Ausleihlager befindet und wohin das Gerät nach dem Einsatz auch wieder zurückgeliefert werden muß, wird bezüglich der in diesem Zusammenhang dem lagerverwaltenden Land entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten eine Regelung gemäß Anlage 2 vorgeschlagen. In entsprechenden Fällen sollte vor Auslieferung des Brückengerätes näheres hierzu vereinbart werden.

Das ARS Nr. 24/1991 vom 18. September 1991 sowie mein Schreiben vom 26. November 1991 hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

Anlage 1

Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte (Ausgabe 1995)

I. Allgemeines

Im Rahmen der zivilen Verteidigung (ZV) sind ab 1962 Festbrückengeräte sowie Autokräne, Gabelstapler und Notstromaggregate mit Mitteln des Epl. 36, Kap. 3607 des Bundeshaushaltes beschafft worden.

Diese Geräte, mit Ausnahme der Notstromaggregate, können in bestimmten Fällen vermietet oder ausgeliehen werden.

Die Einsatzmöglichkeit der Geräte für Aufgaben der ZV hängt entscheidend davon ab, ob Personal der Straßenbauverwaltung, geeignetes Firmenpersonal oder auch sonstige Kräfte, z. B. Technisches Hilfswerk (THW) oder Bundeswehr, mit dem Einsatz des Festbrückengerätes und mit der Bedienung der Arbeitsgeräte vertraut sind. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß die Geräte, z. B. im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sowie im Zusammenhang mit dringenden Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen genutzt werden.

II. Einsatzbedingungen

1. Von dem im Rahmen der zivilen Verteidigung beschafften Festbrückengerät kann jedoch für Baumaßnahmen, Ausbildung und Übungen nur ein begrenzter Anteil zur Verfügung gestellt werden. Die Einsatzdauer wird in der Regel auf ein Jahr befristet. Die Einsatzdauer von Geräteteilen, die nur vorübergehend für Montagephasen bzw. Demontagephasen benötigt werden, ist auf die Montage- bzw. Demontagezeit beschränkt.

Da es sich um zweckgebundenes Gerät handelt, muß die fristlose Rücknahme in einer Krise und im Verteidigungsfall vorbehalten bleiben.

2. Grundsätzlich gehen alle mit dem Einsatz des Festbrückengerätes entstehenden Kosten, d. h. von der Auslieferung bis zur vollständigen Rückeinlagerung zu Lasten des Nutzers. Die zu erstattenden Beträge wie Miete, Reparaturkostenzuschlag, Personal- und Sachkosten sind bei Kap. 3607 entsprechend der beigefügten Buchungsübersicht, **Anhang 2**, zu vereinnahmen und zu buchen.

Für Geräteteile, die nur vorübergehend während der Montage- bzw. Demontagephase zur Verfügung gestellt werden, werden keine Mietkosten erhoben.

3. Beim Einsatz des Festbrückengerätes und der übrigen Geräte im Bereich des Bundes werden keine Mieten erhoben. Alle weiteren durch den Einsatz bedingten Kosten wie Reparaturkostenzuschlag gem. **Anhang 1**, Spalte 6 und die Personal- und Sachkosten gehen jedoch zu Lasten der Baumaßnahme oder des Nutzers. Für die Überlassung von Festbrückengerät zu Ausbildungs- und Übungszwecken an die Bundeswehr oder an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) gelten die in den jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen getroffenen Kostenregelungen. Danach haben Bundeswehr und THW das Festbrückengerät nach Ablauf der Ausleihdauer in einsatzbereitem Zustand zurückzuliefern.

4. Bei einem Einsatz im Zuge von Straßen, für die der Bund nicht Baulastträger ist, sind die in **Anhang 1**, Spalte 5, festgesetzten Mieten zu entrichten. In der Miete ist der Reparaturkostenzuschlag (Spalte 6) enthalten.

5. Wegen der schwierigen Haushaltslage der neuen Bundesländer wird gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO auf die Erhebung des Mietzinses für den Einsatz von Festbrückengerät des Bundes für eine Übergangszeit bis einschl. 1998 verzichtet. Der Reparaturkostenzuschlag sowie alle weiteren durch den Einsatz bedingten Kosten werden jedoch auch hier erhoben.

6. Die für die Geräteausleihe bzw. -vermietung zuständige Straßenbauverwaltung hat die fristgerechte Anforderung der Mietkosten (einschl. Reparaturkostenzuschlag sowie sonstiger Personal- und Sachkosten) zu veranlassen. Bei einer Einsatzdauer von mehr als einem Jahr sind Mietkosten in jährlichem Abstand anzufordern.

7. Eine verschleißbedingte Auswechslung von Festbrücken-Geräteteilen bei Baumaßnahmen kann grundsätzlich nur mit Genehmigung des BMV erfolgen. Die Auswechslung ist vom Nutzer durchzuführen. Dadurch bedingte Aufwendungen sind vom für den Einsatz zu zahlenden Reparaturkostenzuschlag abzusetzen. Der Nutzer hat diesen Aufwand nachzuweisen. Regreßansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

Das Festbrückengerät ist nach einem Einsatz in sauberem Zustand zurückzuliefern. Dies gilt ebenfalls für die Geräte-Schrauben, über deren Wiederverwendung die jeweils zuständige Straßenbauverwaltung entscheidet. Evtl. notwendige Ersatzbeschaffungen von Schrauben gehen zu Lasten des Titels 515 04, der

durch Einnahmen aus dem Reparaturkostenzuschlag, Titel 281 01, verstärkt werden kann. Für in Verlust geratene Konstruktionsteile ist zu Lasten des Nutzers unverzüglich Ersatz zu leisten.

Für nicht wiederverwendbare Teile wie Kantenschutz (beim SS 80-Gerät) und Dollen (bei SS 80- und D-Gerät) erfolgt die Ersatzbeschaffung ebenfalls zu Lasten des Titels 515 04.

An der Brückenkonstruktion darf der Nutzer keine Veränderungen vornehmen. Evtl. Beschädigungen am Festbrückengerät, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung entstehen, sind zu Lasten des Nutzers zu beseitigen.

8. In den Mieten für Autokräne und Gabelstapler sind keine Kosten für Fahrer bzw. Bedienungspersonal enthalten. Die Ausführungen unter Abschnitt II Nr. 2 gelten sinngemäß.
9. Das BMV behält sich vor, die in **Anhang 1** aufgeführten Mietkosten der Kostenentwicklung anzupassen.
10. Geräteanforderungen sind unter Beachtung meiner „Erläuterungen für die Verwaltung von Festbrückengerät des Bundes mit Hilfe der EDV“ (Ausgabe 1983) StB 25/82.30.40/2 Va 84 bzw. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2/1984 an mich zu richten.

III. Sonder- und Schlußbestimmungen

1. Werden Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen in größerem Umfang erforderlich, so gehen die der Bestandserhaltung dienenden Beschaffungen –

nach vorheriger Ausschreibung – zu Lasten des Kap. 3607, Titel 812 08.

2. Die Ausmusterung von Festbrückengerät sowie der übrigen Geräte – Autokräne, Gabelstapler u. a. – bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Hinsichtlich der Verwertung/Veräußerung von auszumustern den Fahrzeugen und Geräten ist nach § 63 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den Vorl. VV zu § 63 BHO zu verfahren.

Verkaufserlöse sind bei Kap. 3607, Titel 113 02, zu vereinnahmen.

3. Gemäß § 78 BHO ist vorgeschrieben, die für die Verwaltung von Vorräten zuständigen Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Dies gilt grundsätzlich auch für das aus Mitteln des Bundeshaushaltsplanes, Kap. 3607, bevorratete Festbrückengerät.

Ich bin jedoch damit einverstanden, über die nach meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2/1984, Abschnitt VI, vorgesehenen jährlichen Inventuren hinaus keine weiteren Prüfungen durchzuführen. Stattdessen hat die gemäß ARS Nr. 2/1984 jährlich vorzunehmende Inventur in jedem zweiten Jahr als unvermutete Prüfung im Sinne des § 78 BHO zu erfolgen.

4. Einnahmen aus Dienstwohnungen (im Brückenlager) sowie der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, Grundstücken und dergleichen sind bei Kap. 3607, Titel 124 01 (nur Bundeskasse Koblenz) zu buchen.

Anhang 1

Monatliche Mietkosten in DM je Stunde bzw. Tonne

Lfd. Nr.	Gerät	Abschreibungs- kosten einschl. Reparaturkosten DM	Betriebs- und Schmierstoffe DM	Miete pro Mo- nat bzw. Stunde DM	Reparaturko- sten pro Monat bzw. Stunde DM
1	2	3	4	5	6
1	Mobilkran Krupp-Ardelt	30,– DM/Std.	22,60 DM/Std.	52,60 DM/Std.	12,– DM/Std.
2	Gabelstapler (Dieselantrieb)	10,– DM/Std.	9,30 DM/Std.	19,30 DM/Std.	4,– DM/Std.
3	D-Brückengerät ohne Fahrbahn- platten	117,– DM/t	–	117,– DM/t	46,– DM/t
4	Stahlfahrbahn- platten D-Brückengerät	148,– DM/t	–	148,– DM/t	59,– DM/t
5	SS 80-Gerät/ SB 30-Gerät	99,– DM/t	–	99,– DM/t	39,– DM/t
6	Bailey-Brücken- gerät	83,– DM/t	–	83,– DM/t	33,– DM/t

*) Hierin sind die in Spalte 6 genannten Reparaturkosten enthalten.

Buchung der Aufwendungen für den Einsatz von Festbrückengerät u.a.

OZ	Aufwendungen für a) ruhendes Gerät b) ausgeliehenes Gerät c) vermietetes Gerät		Kapitel 3607			
			Einnahmen		Ausgaben	
			Titel		Titel	
			124 01	281 01	515 04	812 08
1	2		3	4	5	6
2	Lohnkosten: Einsatz des Landespersonals bei der Entnahme und Wiederein- lagerung des Festbrückengerätes	a)				
		b)				
		c)				
3	Materialkosten: Ergänzungs- und Ersatzbe- schaffungen, Mieten und Reparaturkosten für Festbrückengerät, Autokräne und Gabelstapler	a)				
		b)				
		c)				

Legende:  = zu buchen bei Titel

Erklärung:

Anlage 2

Zu a): Bestandserhaltung

Die Einsatzfähigkeit des Vorsorgebestandes an Festbrückengerät muß jederzeit gewährleistet sein. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Ausgabemittel für evtl. Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffungen (Investitionen) sind bei Titel 812 08 (Sp. 6) zu veranschlagen.

Zu b): ausgeliehenes Festbrückengerät

ist Gerät, das im Aufgabenbereich des Bundes oder zu Übungszwecken eingesetzt ist. Hierfür wird keine Miete berechnet. Alle übrigen Leistungen, wie Reparaturkostenzuschlag sind von der Baumaßnahme bzw. vom Nutzer zu tragen und bei Titel 281 01 zu vereinnahmen. Die Löhne des hierbei eingesetzten Landespersonals werden aus Titel 515 04 bezahlt.

Zu c): vermietetes Festbrückengerät

ist Gerät, das außerhalb des Aufgabenbereiches des Bundes eingesetzt wird. Hierfür sind zu buchen:

- Die Mietkosten abzgl. Reparaturkosten (Spalte 5./ Sp. 6) des Anhanges 1, bei Titel 124 01
- Die Reparaturkosten gem. Anhang 1 (Sp. 6) - Einnahmen - bei Titel 281 01
- Ausgaben - einschließlich anfallender Lohnkosten des Landespersonals - bei Titel 515 04

Vorschlag zur Regelung der Verwaltungskosten beim Einsatz von Festbrückengerät außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des lagerverwaltenden Landes

Grundsätzlich gehen alle mit dem Einsatz des Festbrückengerätes entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers. Mit den gemäß diesem ARS vom Nutzer zu erstattenden Beträgen wie Miete, Reparaturkostenzuschlag sowie Personal- und Sachkosten sind jedoch noch nicht die Aufwendungen des lagerverwaltenden Landes für die Einleitung und Abwicklung von Maßnahmen zur Bestandserhaltung der Geräte (Verwaltungskosten) abgegolten. Derartige persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind grundsätzlich von den Ländern zu tragen (vgl. hierzu Art. 104a Abs. 2 und 5 GG).

Erfolgt die Ausleihe/Vermietung von Festbrückengerät außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des lagerverwaltenden Landes, so wird das Land hier

- weder im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen (Art. 90 GG)
- noch im Rahmen der ZV-Aufgaben (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 VSG) tätig, so daß ihm in diesen Fällen die Verwaltungskosten nicht angelastet werden können.

Für solche Fälle erscheint es gerechtfertigt, einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 v. H. des Reparaturkostenzuschlages (in analoger Anwendung des § 18 Abs. 2 d) der 2. AVV FStr.) zu erheben.

(VkB1. 1995 S. 117)